

Gemeinde pratteln



Revision Zonenvorschriften Landschaft

Mitwirkungsbericht gemäss Art. 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPV)

Stand: Juli 2022

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Inhaltsverzeichnis

1	Öffentliche Mitwirkung	III
2	Anregungen aus der Bevölkerung	III
3	Veröffentlichung des Berichtes	III

Abkürzungen

ZPS = Zonenplan Siedlung

ZRS = Zonenreglement Siedlung

PB = Planungsbericht

RPG = Raumplanungsgesetz des Bundes

RPV = Raumplanungsverordnung des Bundes

RBG = Raumplanungs- und Baugesetz BL

RBV = Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL

1 Öffentliche Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren zur Revision der Zonenvorschriften Landschaft wurde im „Prattler Amtsanzeiger“ vom 16. April 2021, im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 2021 sowie auf der Webseite und den Schaukästen der Gemeinde angekündigt. Vom Freitag, 16. April bis Montag, 31. Mai 2021 waren die Unterlagen auf der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeindeverwaltung Pratteln und auf der Webseite unter www.pratteln.ch einsehbar.

Es wurden die folgenden Unterlagen aufgelegt:

- Zonenplan Landschaft
- Zonenreglement Landschaft
- Planungs- und Begleitbericht gemäss Art. 47 RPV und § 39 RBG

2 Anregungen aus der Bevölkerung

In der vorgenannten Frist sind 15 Eingaben eingereicht worden. Der Gemeinderat entschied über die Eingaben an seiner Sitzung vom 9. August 2022.

3 Veröffentlichung des Berichtes

Der Mitwirkungsbericht der Revision der Zonenvorschriften Landschaft wird mit den Unterlagen für den Einwohnerrat öffentlich gemacht. Ebenfalls ist der Bericht den Eingebnern direkt zuzustellen.

Im Mitwirkungsbericht sind die Anregungen aus der Bevölkerung sowie die Entscheide des Gemeinderates zusammengefasst.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Bericht zur öffentlichen Mitwirkung

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
1.1	K	AG Burg-rain	Auswirkung auf Bebau-barkeit	<i>Mutationen bezüglich bestehender ober- und unterirdischer Bauten bzw. allf. Bauprojekte: Grundsätzlich stellt sich für die Grundeigentümer die Frage, ob und falls ja, welche Konsequenzen durch die 'Gesamtrevision Teil Landschaft' auf die Bebaubarkeit bzw. die Auswirkungen auf bestehenden unter- und oberirdischen Bauten hat. Dies für öffentliche, wie auch private Bauvorhaben. Wir bitten um eine entsprechende Stellungnahme.</i>	Die bestehenden unter- und oberirdischen Bauten genießen Bestandschutz. Neue Bauvorhaben haben sich an das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz zu halten. Auswirkungen gäbe es nur dort, wo Flächen von der Gemeinde unter Schutz gestellt werden. Abgesehen von der Landschaftsschutzzone stehen in Schutzzonen keine Bauten. Bei ersterer ist in den Vorschriften geregelt, dass Neubauten grundsätzlich nur im Umfeld bestehender Bauten zulässig sind.
1.2	K	AG Burg-rain	Naturschutz-zonen mit Bewirtschaftungsverträge	<i>Kantonale- versus kommunale Auflagen: Es bestehen für diverse Naturschutz-zonen bzw. -einzelobjekte wie Pos. Nr. 20/21/22/25/ 26 bereits Bewirtschaftungsverträge zwischen dem Kanton BL und dem Bewirtschafter. Diese unterscheiden sich u.a. bezüglich Schnitzeitpunkt und/oder Bewirtschaftungsfläche. Die in den kommunalen Pflegeauflagen vorgesehenen jahreszeitlich späten Schnitzeitpunkte und Vorschriften bezüglich Abfuhr des Abraums sind aufgrund der -zu jener Jahreszeit lokal herrschenden Bodennässe nicht machbar. Diskussionpunkte seitens der Landbesitzerin/Bewirtschafter: Warum können die aktuellen kantonalen Auflagen nicht beibehalten bzw. übernommen werden?</i>	Bei den Naturschutz-zonen, die im momentan noch rechtskräftigen Zonenplan bereits unter Schutz stehen, wurden die Bestimmungen übernommen bzw. ergänzt. Die aktuellen kantonalen Auflagen sind der Gemeinde nicht bekannt, da es sich um privatrechtliche Verträge zwischen Bewirtschafter und Kanton handelt. Im Anhang des Zonenreglements ist jedoch festgelegt, dass kantonale Verträge von den Auflagen des Zonenreglements abweichen dürfen. Bei bestehenden Verträgen behalten die Vertragsinhalte (Schnitzeitpunkte, etc.) Gültigkeit. Mit dem Information- und Mitwirkungsverfahren appelliert die Gemeinde die Bewirtschafter sich zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
1.3	K	AG Burg-rain	Pflege und Ersatz von bemerkenswerten/wertvollen Bäumen	<p><i>Bemerkenswerte Solitärbäume- oder Baumgruppen</i> <i>Bei diversen, als 'bemerkenswert' festgestellten Solitärbäumen oder Baumgruppen (inkl. Obstbäume) wurde als Schutz- und Pflegemassnahmen 'Schonung und Erhalt der Bäume' aufgeführt. Die Würdigung, einiger für die punktuelle Bestockung des Schönenbergs typischen Italienischen Säulenpappeln (Populus nigra 'Italica') ist im Sinne der Landeigentümerin.</i> <i>Diskussionpunkte seitens der Landbesitzerin/Bewirtschafter:</i> <i>Anlässlich eines natürlichen Abgangs, einer notwendigen Fällung infolge Ertragsminderung bzw. Bewirtschaftungserchwernis für die Landwirtschaft oder einer aktuellen/potentiellen Gefährdung von Mensch/Tier bzw. eines benachbarten Gebäudes macht eine Verpflichtung zum Realersatz (Standort und/oder Pflanzenart) der Bäume keinen Sinn.</i> <i>Wie verhält es sich zudem, wenn die Gehölze aufgrund deren mittel- bis langfristigen Entwicklung später den Status 'wertvoll' erhalten?</i> <i>Bei auferlegten Pflegemassnahmen wie 'regelmässige Pflegegeschnitte' erachten wir die Übernahme der Pflegekosten durch die Landbesitzerin und/oder den Bewirtschafter als unverhältnismässig.</i></p>	<p>In Anbetracht der voranschreitenden Ausdünnung des Baumbestandes erscheint auch ein Realersatz von Bäumen, die ohne menschliche Einwirkung eingehen, sinnvoll. Ertragsminderung oder Bewirtschaftungserchwernis sind keine Gründe, mit denen sich die Fällung eines geschützten Baumes rechtfertigen liesse.</p> <p>Ein Realersatz kann nie am geografisch gleichen Ort stattfinden, denn die Neupflanzung würde dabei eingehen. Mit der Verpflichtung will man bezwecken, dass in unmittelbarer Umgebung ein neuer Baum gepflanzt wird. Damit will man ein Ausdünnen der Solitärbäumen oder Baumgruppen verhindern.</p> <p>Im Reglement wird kein Unterschied gemacht zwischen bemerkenswert und wertvoll. Weiter sind abgehende Bäume durch einheimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen. Somit kann die Pflanzenart den Bedingungen angepasst gewählt werden.</p> <p>Für die Pflegemassnahmen zahlt die Gemeinde einen bestimmten Betrag an die Pflege von den Bäumen.</p> <p>Wenn auf Vorschriften zum Realersatz verzichtet wird, muss mit einer Fortsetzung der Ausdünnung des Baumbestandes gerechnet werden, vor allem wenn die Bäume aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus beseitigt werden dürfen.</p> <p>Es gibt keinen Automatismus, der dazu führt, dass bemerkenswerte Bäume mittel- bis langfristig automatisch als wertvoll betrachtet werden.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
2	---	ASTRA	Naturschutz-zonen inner-halb Natio-nal-stras-sengrund-stücke	<i>Das ASTRA erhebt Einwand gegen die Grundeigentumsbeschränkung durch die vorliegende Revision Zonenvorschriften Landschaft sowie den kommunalen Nutzungsbestimmungen (Art. 18 ZPR) auf den Nationalstrassengrundstücken Ni. 4749, 4750, 4760 4786, 4800 und 4891 und beantragt, die Zonenabgrenzung der Naturschutzzone deckungsgleich mit den Parzellengrenzen der Nationalstrasse anzulegen. Wir beziehen uns dabei auf die Zusicherung des Gemeinderates anlässlich der Verständigung vom 5. November 2012 beim damaligen Stand der Nutzungsplanung.</i>	Die Gemeinde ist nicht bereit, dem Kanton oder dem Bund einen Sonderstatus bei der Ausscheidung von Schutz-zonen oder Schutzobjekten zu gewähren. Der Gemeinderat ist sich der vor neun Jahren getätigten Zusagen bewusst, hat seine Position diesbezüglich aber geändert. Die Förderung der Biodiversität ist ein nationaler Auftrag, dem sich auch das ASTRA nicht entziehen kann.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
3	K	Bürger- ge- meinde der Stadt Basel	Entschädi- gung für Pflege von Wäldern und Waldränder	<p><i>Wir stellen fest, dass sich auf der Parzelle Nr. 1313 (Hardwald) die Schutzzone auf den Gürtel beschränkt und für diese Parzelle neu ein grundeigentumsverbindliches Schutzziel mit Schutz- und Pflegemassnahmen definiert wird. Neu obliegt den Waldeigentümern auch die Pflicht, die Waldränder mit der forstlichen Nutzung in die Pflege einzubeziehen und dabei eine Stufigkeit mit gesunder Strauchschicht anzustreben. Aus ökologischer Sicht stellen wir weder Schutzziel noch Schutz- und Pflegemassnahmen bzw. anzustrebende Stufigkeit bei den Waldrändern in Frage. Die vorgenannten Bewirtschaftungen verursachen jedoch einen zusätzlichen Kostenaufwand.</i></p> <p><i>Als Eigentümerin des Hardwalds und anderer Wälder sind wir von den Auswirkungen des Klimawandels auf den Baumbestand stark betroffen und gefordert, dem Baumsterben infolge Trockenheit entgegenzuwirken. Der Naturraum Wald erfüllt wichtige Funktionen für Mensch, Tiere und Pflanzen. Der Druck auf die Waldeigentümer wächst. Wir stellen fest, dass die Waldeigentümer immer mehr Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit erbringen müssen, ohne dass eine entsprechende finanzielle Abgeltung erfolgt oder vorgesehen ist. Art. 29 des neuen Zonenreglements Landschaft sieht vor, dass die Gemeinde den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen fördert, für wiederkehrende Pflege und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten ist eine finanzielle Förderung vorgesehen. Wir setzen daher voraus, dass die Gemeinde bereit ist, die Kosten zu übernehmen, die uns aufgrund der auferlegten Bewirtschaftungsvorgaben entstehen. Auch erwarten wir, dass die Gemeinde mit uns eine Bewirtschaftungsvereinbarung betreffend Pflege der Waldränder und der Naturschutzzone Hardwald abschliessen wird, wenn das Zonenreglement Landschaft mit Zonenplan in Kraft tritt. Gerne erwarten wir zu gegebener Zeit Ihre Kontaktaufnahme.</i></p>	<p>Der Hardwald steht im momentan noch rechtskräftigen Zonenplan bereits unter Schutz. In den bestehenden Schutzvorschriften ist die Entschädigung von Mehraufwendungen bereits festgehalten.</p> <p>Die Schutzbestimmungen wurden angepasst und die Fläche wurde verkleinert. Die Gemeinde ist nach wie vor grundsätzlich bereit, Mehraufwendungen zu entschädigen. Zu diesem Zweck sollen Bewirtschaftungsverträge ausgearbeitet werden, aus den neben den zusätzlichen Aufwendungen auch die entsprechenden Entschädigungen festgehalten sind.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, auch für die Bewirtschaftung von Waldflächen Verträge abzuschliessen.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
4.1.	✓	Bürger- ge- meinde Pratteln	Anpassung der Schutz- und Pflege- massnah- men	<i>Im Berg / Madlenchöpfli: "Zurückhaltende Durchforstung und Schonung der alten Bäume." Die obige Aussage ist zu streichen. Das hat nichts mit dem Schutzziel zu tun. Mit dem zurückhaltenden Durchforsten wird verhindert, dass eine Waldverjüngung möglich wird. Die Waldverjüngung trägt aber zum Erhalt der "...am Standort ty- pischen Waldgesellschaften" bei.</i>	«Zurückhaltende Waldbewirtschaftung im Sinne des Natur- schutzes und der Sicherheit»
4.2	✓	Bürger- ge- meinde Pratteln	Anpassung der Schutz- und Pflege- massnah- men	<i>Horn (Kuppe): Schutzziele: Erhaltung eines artenreichen Waldökosystems mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt gemäss stand- ortkundlicher Waldkartierung. "Verzicht auf eine Nutzung aus wirtschaftlichen Gründen". Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist das kein Schutzziel und sollte so gestrichen werden. Zudem ist auch nicht klar, was damit genau gemeint ist (es verhindert zum Beispiel nicht die Holznutzung, wenn Holz benötigt würde, ohne dass deren Nutzung wirtschaftlich interessant wäre...).</i>	«Verzicht auf eine Nutzung, ausser sie erfolgt im Interesse des Naturschutzes oder der Sicherheit.»
4.3	✓	Bürger- ge- meinde Pratteln	Anpassung der Schutz- und Pflege- massnah- men	<i>Horn (Kuppe): "Eine Dauerwaldbewirtschaftung ist anzustreben." Dauerwaldbewirtschaftung ist eine fest definierte forsttechni- sche Bewirtschaftungsform, welche an diesem Standort über- haupt keinen Sinn macht, respektive sogar im Widerspruch mit den Schutzzielen steht. An diesem Standort ist zum Bei- spiel eine Orchideenförderung möglich. Diese Pflanzen wür- den in einem im Dauerwald bewirtschafteten Wald nicht wachsen.</i>	In Ordnung, wird angepasst

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
5.1	(✓)	Frenkendorf	Anpassung der Schutz- und Pflegemassnahmen – Verweis auf Bewirtschaftungsvereinbarung	<p><i>Paradies (Pos. Nr. 18)</i> <i>Seit März 2010 besteht mit dem Bewirtschafter der Naturschutzobjekte A4 (Zonenreglement Gemeinde Pratteln vom 22. April 1991) und A3/E3 (Gemeinde Frenkendorf) eine Bewirtschaftungsvereinbarung zum Erhalt und zur Entwicklung der Magerwiesen, Hecken und Waldränder. Die im Zonenreglement Landschaft der Mitwirkungsunterlagen vorgeschlagenen Schutz- und Pflegemassnahmen für die Pos. Nr. 18 (zweischürige Mahd ab Mitte Juni, mögliche Herbstweide) decken sich nicht mit der erwähnten Bewirtschaftungsvereinbarung.</i> <i>Die Gemeinde Frenkendorf bittet darum, in den Zonenvorschriften auf detaillierte Bewirtschaftungsbestimmungen zu verzichten und stattdessen auf eine Bewirtschaftungsvereinbarung zu verweisen, die wie bisher das ganze Gebiet der Objekte A3/E3 (Gemeinde Frenkendorf) und die Pos. 18 (Gemeinde Pratteln) umfasst. Nach Genehmigung der revidierten Zonenvorschriften Landschaft wird wieder eine gemeinsame Vereinbarung mit dem Bewirtschafter angestrebt.</i></p>	<p>Der alleinige Verweis auf eine bestehende Bewirtschaftungsvereinbarung genügt nicht, um den dauerhaften Schutz eines Objektes zu erhalten. Eine Anpassung der Schutz- und Pflegemassnahmen an die Vorgaben der Bewirtschaftungsvereinbarung ist hingegen möglich und wird gutgeheissen.</p> <p>Das Zonenreglement legt fest, dass abweichende Schutz- und Pflegemassnahmen auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zulässig sind, wenn diese mit dem Schutzziel vereinbar sind.</p> <p>Die Vorschriften werden mit jenen der Gemeinde Frenkendorf abgestimmt. Eine direkte Übernahme ist aufgrund des abweichenden Aufbaus der Vorschriften nicht möglich.</p>
5.2.	--	Frenkendorf	Bisherige Überlagerung mit Naturschutzzone beibehalten	<p><i>Uferschutzzone entlang Hülftenbächli</i> <i>Die bisherige Naturschutzzone entlang dem Hülftenbächli soll zu einer Uferschutzzone werden. Aus unserer Sicht geht diese Änderung mit einer Lockerung der Schutzbestimmungen einher und es ergibt sich einen Unterschied zu benachbarten Naturschutzzonen auf Gemeindegebiet Frenkendorf. Die Gemeinde Frenkendorf bittet die Gemeinde Pratteln daher, die bisherige Überlagerung mit einer Naturschutzzone beizubehalten und so Differenzen zu unserer Gemeinde zu vermeiden.</i></p>	<p>Die Gemeinde Pratteln sieht entlang offener Gewässer, sofern die Ufer schutzwürdig sind, grundsätzlich Uferschutz zonen vor. An diesem Prinzip wird festgehalten.</p> <p>Es ist auch im Fall des Hülftenbächlis möglich, beide Seiten des Bachlaufs gleich zu pflegen, unabhängig davon, welcher Schutz zonenart der Bereich zugewiesen wird.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
6.1	---	Frau Itin	Naturschutzgebiet am Rheinuferweg ausscheiden	<p><i>Rheinuferweg</i> <i>Der ganze Rheinuferweg als Naturschutzgebiet mit einer sehr breiten Schutzzone in die Planung aufnehmen.</i> <i>Am Rheinuferweg befinden sich nachweislich eine Vielzahl bedrohter Tiere der Roten Liste. (u.a diverse Laufkäfer, Ringelnattern, Eichhörnchen, Igel, Spechte, andere seltene Vögel, Schmetterlinge, Fledermäuse etc.)</i> <i>Nicht zu vergessen, der Wanderweg erfährt dadurch eine Aufwertung.</i></p>	Der Rheinuferweg liegt innerhalb des Zonenplan Siedlung.
6.2.	---	Frau Itin	Absolutes Bauverbot in Landwirtschaftszone und Wildblumenwiese als Naturschutzzone festlegen.	<p><i>Blözen / Differenz Magerwiesen</i> <i>Auf dem Blözen nicht alles in Landwirtschaftszone umzonen. Die Hälfte für die Natur und zur Unterstützung und der Förderung der Biodiversität aufnehmen.</i> <i>Aufnahme als: Wildblumenwiesen mit einer zusätzlichen Vogelhecke als Schutzgebiet.</i> <i>Inkl. ein absolutes Bauverbot auch in der Landwirtschaftszone.</i> <i>"Magerwiese Krummeicherstrasse A1 die als Schutzzone Aufgenommen wurde, hat man obwohl es gesetzlich festgehalten wurde immer Ackerbaulich genutzt." Wie ist so etwas möglich? Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Einhaltung zu überprüfen! Diese Missachtung verdient Vergeltung und einen Ersatz. Allgemein ist es für Kleintiere/ Insekten, die eine wichtige Rolle einnehmen, nicht zumutbar, an befahrenen Autostrassen zwischen Fahrwind, Lärm und Abgasen einen kleinen Platz zu gewährleisten. Die Zonen für Wildblumen brauchen einen respektvollen und angemessenen Platz. Eine Vogelhecke mehr wäre auch angebracht.</i> <i>Das ganze als Schutzzone.</i></p>	<p>Als Grundzone gibt es formal für Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets nur Landwirtschaftszone, Wald und diverse Spezialzonen. Was hier gewünscht wird, wäre eine Naturschutzzone, obwohl das Inventar die Fläche als nicht wertvoll erachtet. Die Gemeinde möchte zuerst schon bestehende Objekte schützen bevor neue geschaffen werden. Es laufen allerdings bereits Massnahmen zur Erhöhung der Biodiversität.</p> <p>In der Landwirtschaftszone besteht bereits ein Bauverbot für alle nicht landwirtschaftlichen Bauten. Ein absolutes Bauverbot könnte durch die Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone gewährleistet werden, da im Gebiet Blözen bislang keine Bauten existieren. Der Gemeinderat unterstützt diese Absicht und erweitert die Landschaftsschutzzone.</p> <p>Dass Schutzzonen im momentan rechtsgültigen Zonenplan nicht immer beachtet wurden und dies nicht kontrolliert wurde, ist bedauerlich. Bei der Magerwiese Krummeicherstrasse sind wir allerdings zu der Einsicht gekommen, dass die Wiese auch zum Zeitpunkt der letzten Landschaftsplanung gar nicht existierte und dass es sich um einen Planungsfehler handelte.</p> <p>Die Landschaftsschutzzone wird nach Norden erweitert, bis zu den Parz. 2750 und 2765.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
6.3	---	Frau Itin	Wildruhgebiet aus-scheiden	<p><i>Wildruhgebiete</i> <i>Das Wild hat ganz grosses nachsehen. Für das Ruhebedürfnis der Wildtiere Rechnung zu tragen, ist bei der Zonen Gestaltung ein angemessenes Gebiet zu berücksichtigen.</i> <i>Vorschlag: Vom Grubenweg die ganze Fläche bis und mit zum Horn.</i> <i>Überall werden die Wildtiere gestört. Gestört von: Wandersleute, Grillstellen mit Fam., Vitaparcour, Finnenbahn, Reiter, Biker, Jogger, etc. Unsere Wildtiere haben ein Anrecht auf ein angemessenes, grosszügiges Wildruhegebiet.</i></p>	Wildruhgebiete können nicht innerhalb einer Zonenplan Landschaft realisiert werden. Für diese sind die Kantone zuständig. In den Waldentwicklungsplänen sind Wildruhegebiete festgelegt.
6.4	---	Frau Itin	Mehr Hochstamm Obstbäume voraussetzen	<p><i>Hochstamm Obstbäume</i> <i>Die Vorgaben für die mindest festgelegte Anzahl der Hochstamm Obstbäume um einiges erhöhen.</i> <i>Viele Vögel sind auf die Hochstamm Obstbäume angewiesen. Als Beispiel; Der seltene Steinkauz lebt in Hochstamm Obstbäumen. Die Obstbäume brauchen eine grosszügige Unterstützung. Viele Insekten und Vögel sind auf die Bäume angewiesen. Pflege und Erhaltung von alten Sorten. Für Bienen, Vögel und Hummeln sind blühende Obstbäume eine wichtige Nahrungsquelle.</i></p>	Mit der Mindestanzahl wurde ein Kompromiss gewählt, mit welchem die Bewirtschafter, aber auch die Gemeinde leben können.
7.1.	(✓)	Natur- und Vogel-schutz-verein Pratteln (NVVP)	Verlangt Ersatzmassnahmen für Spezialzone Gleisanlage	<p><i>Ziffer 3.2.3., Spezialzone Gleisanlage: Sofern ein Eingriff in einen schützenswerten Lebensraum erfolgt, so kann dieser nach einer Interessensabwägung erfolgen. Zwingend notwendig sind aber Ersatzmassnahmen (Rechtsgrundlage: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de#art_18).</i> <i>Antrag: Dies ist so im PB klar festzuhalten.</i></p>	<p>Die Interessensabwägung zum neuen Anschlussgleis Nord des Industriegebiets Frenkendorf ist vorgenommen und im Planungsbericht dokumentiert worden.</p> <p>Als Ersatzmassnahmen auf Seiten der Gemeinde Pratteln wird ein Tierdurchlass und die Kompensation der Fruchtfolgefläche aufgeführt. Die Fruchtfolgefläche kann jedoch nicht die Gemeinde definitiv festlegen, sondern nur Vorschläge bringen. Im Planungsbericht ist der Tierdurchlass klar als Ersatzmassnahme auszuweisen.</p>
7.2	K	NVVP	Tierdurchlass	<p><i>Ziffer 3.2.3., Spezialzone Gleisanlage: Ein Tierdurchlass ist eine sinnvolle Massnahme zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur.</i></p>	

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
7.3	---	NVVP	Nachweis zur Breite der Uferschutzzone	<i>Ziffer 3.2.5.: Entspricht die Breite der Uferschutzzonen den Vorgaben des Bundes. Antrag: Es ist im PB nachzuweisen, dass die Vorschriften des Bundes eingehalten werden.</i>	Der Gewässerraum, welcher in der Gewässerschutzverordnung des Bundes festgelegt ist, wird durch den Kanton festgelegt. Es gibt keine verbindlichen Vorschriften zu den Breiten einer Uferschutzzone. Die Ausdehnung soll sich an der sog. Schlüsselkurve orientieren.
7.4.	✓	NVVP	Finanzierung der Naturschutzzonen	<i>Ziffer 3.2.6.: Die Feststellung ist richtig, dass nur eine Auscheidung von Naturschutzzonen nicht reicht, um den Wert der Naturschutzzonen zu erhalten. Es braucht Pflegemassnahmen. Pflegemassnahmen kosten Geld. Die im PB genannten finanziellen Anreize sind notwendig. Antrag: Es ist im PB, spätestens aber in der ER-Vorlage darzustellen, wieviel Geld für die sachgerechte Pflege der Naturschutzzonen notwendig ist.</i>	Die Gemeinde kann eine entsprechende Übersicht ausarbeiten, die Beträge sind allerdings von Jahr zu Jahr neu zu budgetieren. Die Gemeindeverwaltung hat auf Grundlage der geplanten Schutzzonen und Schutzobjekte ausgerechnet, welche Beträge zukünftig für den vertraglichen Naturschutz budgetiert werden müssen. Sie kam dabei auf einen Betrag von grob geschätzt CHF 80'000
7.5	F	NVVP	Naturschutzzonen-Controlling	<i>Ziffer 3.2.6.: Kontrollen sind notwendig. Wer führt diese durch? Wie oft?</i>	Aktuell steht noch nicht fest, wie die Einhaltung der Zonenvorschriften im Detail überprüft werden soll. Das dies aber zwingend erforderlich ist, steht ausser Frage. Die Form der Kontrolle soll auch in den Verträgen festgehalten werden.
7.6	---	NVVP	Rechenschaft zu verschwundene Natur-schutzobjekte	<i>Ziffer 3.2.6.: In der Tabelle wird dargestellt, welche Naturschutzobjekte verschwunden sind. Die Darstellung ist nicht ausreichend. Antrag: Es ist zu beschreiben, ob die Objekte ersatzlos verschwunden sind oder ob Ersatz geschaffen wurde. Falls bisher kein Ersatz geschaffen wurde, so ist zu erläutern, ob der Ersatz noch geschaffen wird bzw. bei den verantwortlichen Stellen (z.B. Kanton) noch eingefordert wird.</i>	Die Gemeinde geht davon aus, dass die in der Tabelle gelieferten Begründungen ausreichen. Hier wird auch festgehalten, ob eine Ersatzmassnahme geschaffen wurde. Beim Kanton Ersatz einzufordern, führt erfahrungsgemäss zu nichts. Er verweist stets auf seine bewilligten Strassenprojekte, die aus kantonaler Sicht die Nutzungsplanung der Gemeinde aufheben. Rechenschaft über Objekte, die mit dem Neubau der H2 verschwunden sind, musste seinerzeit durch den Kanton im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung abgelegt werden.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
7.7	✓	NVVP	Flächenbilanz der NSZ	<i>Ziffer 3.2.6.: Hier fehlen die Flächenbilanzen der Naturschutzzonen innerhalb und ausserhalb des Waldes. Bei anderen Zonen sind die Flächenbilanzen auf dem Quadratmeter genau angegeben. Antrag: Der PB ist mit klaren Flächenbilanzen für die Naturschutzzonen im Wald und ausserhalb des Waldes zu ergänzen. Eine solche Flächenbilanz ist getrennt auch für die Uferschutzzonen zu erstellen.</i>	Für die Grundnutzungszonen ist die Erstellung einer Flächenbilanz kantonal vorgegeben. Daher wurde sie hierfür gemacht. Bei den Schutzzonen ist dies ebenfalls möglich. Da viele der bestehenden Schutzzonen bislang aber primär auf dem Papier existieren, ohne dass die Einhaltung in der Vergangenheit regelmässig kontrolliert wurde, ist dessen Aussagekraft fragwürdig. Nichtsdestotrotz wird die Gemeinde eine entsprechende Bilanzierung vornehmen und im Planungsbericht dokumentieren.
7.8.	(✓)	NVVP	Neobiota	<i>Ziffer 4.3.2: Wir stellen den Antrag, einen Artikel über Neobiota einzufügen. Somit hätte die Gemeinde eine Handhabe, gegen die sich ausbreitenden Neobiota vorzugehen.</i>	Die Gemeinde bekämpft an sensiblen Stellen Neobiota. Die Beseitigung von Neobiota erfordert einen hohen Sachverstand und umfassende Pflanzenkenntnisse. Eine entsprechende Vorschrift würde Grundeigentümer überfordern. Wenn diese dann Fachpersonen mit der Beseitigung beauftragen, muss die Gemeinde als Verursacher dieses Mehraufwandes hierfür aufkommen. Auch wenn die Beseitigung von Neobiota wichtig ist und konsequent durchgeführt werden muss, erscheint eine entsprechende Vorschrift im Reglement für die Gemeinde problematisch. In den Vorschriften zur Uferschutzzone sowie Naturschutzzone wird jeweils ergänzt, dass invasiven aufkommenden Neobiota in Abstimmung mit der Gemeinde entgegenzuwirken ist.
7.9.	✓	NVVP	Anpassung im Reglement	<i>Artikel 6, Absatz 2: Antrag: «wenn möglich» ist zu streichen.</i>	Das «wenn möglich» bezieht sich darauf, dass z. B. klimatische Veränderungen dazu beitragen könnten, dass die heute typische Begleitflora nicht mehr zu erhalten ist. Eine Streichung ist aus Sicht der Gemeinde aber möglich.
7.10	✓	NVVP	Anpassung im Reglement	<i>Artikel 12: Antrag: Ergänzen, dass der ökologische Ausgleich auch hier notwendig ist.</i>	Wird ergänzt, auch wenn der ökologische Ausgleich bereits auf gesetzlicher Ebene geregelt ist. Die Zone dient zudem nicht primär der Realisierung neuer Bauten und Anlagen, sondern dem Erhalt des bestehenden Ensembles sowie einer Wiederherstellung eine historische Parkanlage.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
8.1	---	Pro Natura, BNV, WWF	Ausklammerung QP Raurica Nova begründen	<p><i>Planungsbericht - Abgrenzung</i> <i>Die Westspitze (Parzelle 7167) des rechtsgültigen Quartierplans Raurica Nova gehört zum Landschaftsgebiet und wird bei der vorliegenden Revision ausgeklammert. Im Planungsbericht fehlt eine entsprechende Begründung für die Ausklammerung.</i> <i>Antrag: Der Planungsbericht ist mit einer Begründung zu ergänzen.</i></p>	<p>Die Westspitze liegt im Perimeter des Quartierplans Raurica Nova. Die Gemeinde hat nicht die Absicht, mit der Landschaftsplanung einen rechtsgültigen Quartierplan teilweise aufzuheben. Der Schutz der Westspitze ist zudem im Quartierplan festgehalten.</p>
8.2	---	Pro Natura, BNV, WWF	Bestehende Spezialzone überprüfen	<p><i>Planungsbericht - Spezialzonen</i> <i>Das kantonale Amt für Raumplanung hat im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass die Spezialzonen in den rechtsgültigen Zonenvorschriften zu überprüfen sind und die Standortgebundenheit nachgewiesen wird. Die Gemeinde verzichtet bei bestehenden Spezialzonen auf eine Überprüfung. Eine Begründung für den Verzicht fehlt im Planungsbericht. Es kann durchaus sein, dass eine rechtsgültige Spezialzone nicht mehr standortgebunden und somit nicht mehr bewilligungsfähig ist.</i> <i>Antrag: Der Planungsbericht ist mit einer Analyse der Spezialzonen hinsichtlich der Standortgebundenheit zu ergänzen.</i></p>	<p>Die Aussage trifft nicht zu. Im Vorprüfungsbericht wird der Nachweis der Standortgebundenheit nur für neue Spezialzonen eingefordert. Die beiden Spezialzonen Erli und Ebnet sind in den aktuellen Unterlagen nicht mehr vorgesehen, für die Spezialzone Gleisanlage wird dieser Nachweis erbracht.</p> <p>Die bestehenden Spezialzonen werden heute dem Zonenzweck entsprechend genutzt. In der Landwirtschaftszone wären diese Nutzungen nicht mehr zulässig. Der Nachweis der Standortgebundenheit erübrigt sich hiermit.</p>
8.3.	---	Pro Natura, BNV, WWF	Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für Hülftenbächlein und Wildtierkorridor	<p><i>Planungsbericht - Spezialzone Gleisanlage</i> <i>Der geplante Bau eines Abstellgleises beeinträchtigt, wie im Planungsbericht richtigerweise dargelegt wird, Naturwerte und Landwirtschaftsflächen. Für die wegfallenden Fruchtfolgefleichen ist bereits ein Vorschlag für eine Ersatzfläche ausgearbeitet worden. Für die Beeinträchtigung des Hülftenbächleins und des Wildtierkorridors werden keine konkreten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen vorgeschlagen. Gemäss Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Landschaft besteht nach Art. 14 jedoch eine gesetzliche Pflicht.</i> <i>Antrag: Im Planungsbericht sind eine Flächen- und Qualitätsbilanz aufzuweisen und entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen festzulegen.</i></p>	<p>Als Ersatzmassname ist die Erweiterung des Tierdurchlasses (Art. 10 Abs. 3 ZRL) aufgeführt. Auf diesem Weg wird die Durchlässigkeit des bestehenden Wildtierkorridors verbessert. Die bestehende Brücke über das Hülftenbächlein muss den Plänen des Vorprojektes entsprechend nur minimal erweitert werden, um max. 2 m in der Breite. Eine exakte Flächenbilanz und definitive Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen ist erst möglich und sinnvoll, wenn ein konkretes Bauprojekt im Entwurf vorliegt. Dann kann der zusätzliche Platzbedarf quantitativ ermittelt werden.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
8.4	---	Pro Natura, BNV, WWF	Uferschutz-zonen aus-scheiden	<p><i>Planungsbericht - Öffentliche Gewässer</i> <i>Mit der Ausscheidung der Gewässerräume nach Art. 41 GSchV entfällt die Verpflichtung zur Ausscheidung von Uferschutz-zonen in keiner Weise. Die Uferbereiche sind gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft (NLG) besonders schützenswerte Lebensräume. Der Schutz gemäss der Naturschutzgesetzgebung geht weiter als derjenige der Gewässerschutzverordnung. So sind im Gewässerraum zum Beispiel auch standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zugelassen. Zudem darf der Gewässerraum auch extensiv beweidet werden. Hingegen sind die Uferschutz-zonen ausschliesslich dem Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere vorbehalten (Art. 13 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz Kanton BL) und dürfen nicht landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.</i> <i>Antrag: Es sind an allen öffentlichen Gewässern zum Schutz der Pflanzen und Tiere genügend grosse Uferschutz-zonen auszuschneiden.</i></p>	<p>Es trifft zu, dass mit den Gewässerräumen die Pflicht zur Ausscheidung von Uferschutz-zonen nicht wegfällt. Allerdings sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, entlang aller öffentlichen und offenen Fliessgewässer Uferschutz-zonen auszuschneiden. Der grundlegende Schutz der Fliessgewässer ist durch die Gewässerräume gewährleistet.</p> <p>Dementsprechend hat die Gemeinde sich bei der Festlegung von Uferschutz-zonen auf jene Bachläufe konzentriert, welche hinsichtlich Naturschutz einen besonderen Wert haben.</p> <p>Letzten Endes wird nur beim Erlibächli auf die Ausscheidung einer Uferschutz-zone verzichtet.</p>
8.5	---	Pro Natura, BNV, WWF	Rechen-schaft zu verschwun-dene Natur-schutzob-jekte	<p><i>Planungsbericht - Naturschutz-zonen und Naturschutz-einzel-objekte, Obstgärten</i> <i>Das Ziel, den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft besser als bisher zu gewährleisten, ist sehr zu begrüßen. Im Planungsbericht werden die Vollzugsdefizite transparent aufgezeigt. So sind diverse Naturschutz-objekte im Laufe der vergangenen Planungsperiode zerstört worden. Die Gemeinde hat folglich ihre gesetzliche Pflicht, für den Erhalt und die Pflege der rechtlich geschützten Objekte zu sorgen (siehe dazu: Natur- und Landschaftsschutzgesetz Art. 27 Abs. 2: "Die Einwohnergemeinden sorgen für die Pflege und den Unterhalt der geschützten Natur-objekte von lokaler Bedeutung"). Dass die zerstörten Objekte nicht mehr in die Zonenvorschriften aufgenommen werden sollen, ist auf den ersten Blick nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist</i></p>	<p>Die Gemeinde hat diesen Nachweis bereits gemacht. Planungsbericht S. 16. Zusätzlich werden bereits ergriffene Ersatzmassnahmen für verschwundene Objekte im Planungsbericht gezielt aufgeführt.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein Grossteil der «aufgehobenen» Naturschutz-zonen nicht erst mit der vorliegenden Planung aufgehoben werden. Dies ist bereits im Rahmen von Bauprojekten des Bundes oder Kantons erfolgt. Die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Strassenbau waren so erheblich, dass von den ehemaligen Schutz-objekten nichts verblieben ist, also auch eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Teilweise sind die Flächen früherer Schutz-objekte heute asphaltiert.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
				<p><i>jedoch, dass sich die Gemeinde nicht bemüht hat, zu prüfen, die Objekte wiederherzustellen, so wie es das Natur- und Landschaftsschutzgesetz BL Art. 29 "Wiederherstellungspflicht" verlangt:</i></p> <p><i>"Wer die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Vorschriften und Anordnungen verletzt und dadurch Lebensräume von Pflanzen- oder Tierarten beeinträchtigt oder zerstört, oder wer in das Inventar aufgenommene Naturobjekte beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet."</i></p> <p><i>Wir verweisen dazu auch auf das Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Februar 2020 zu den Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Wittinsburg. So hat das Gericht Folgendes festgehalten:</i></p> <p><i>"Die Vorgaben im ursprünglichen ZRL sind bei der Interessenabwägung, ob ein Naturschutzobjekt gestrichen werden kann oder nicht, zu berücksichtigen und folglich fliessen auch Überlegungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit der Genehmigung des Zonenplans ein."</i></p> <p><i>Auch die Gemeinde Wittinsburg hat die Prüfung unterlassen, ob zerstörte Naturobjekte nicht wiederhergestellt und weiterhin als Naturschutzobjekte in den Zonenvorschriften belassen werden können. Das Gericht kommt zum Schluss, dass diese Unterlassung durchaus Einfluss auf die Genehmigung der Zonenvorschriften Landschaft haben kann.</i></p> <p><i>Antrag: Im Planungsbericht ist nachzuweisen, welche verschwundenen oder beeinträchtigten Naturschutzobjekte, die nicht mehr in die Zonenvorschriften aufgenommen wurden, wiederhergestellt und als rechtlich verbindliche Naturschutzobjekte ausgeschieden werden können.</i></p>	<p>Bei anderen Objekten musste hingegen festgestellt werden, dass sie nach Wissen der Gemeinde nie so existiert haben, wie sie in den noch rechtsgültigen Zonenvorschriften Landschaft enthalten sind.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
8.6	✓	Pro Natura, BNV, WWF	Flächenbilanz der NSZ	<p><i>Planungsbericht - Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte, Obstgärten</i></p> <p><i>Des Weiteren fehlt eine detaillierte Flächenbilanz zu den Naturschutzflächen (Verkleinerung bisheriger Schutzgebiete, Fläche der zerstörten Naturschutzobjekte), wie sie zum Beispiel für die Spezialzonen zusammengestellt wurde.</i></p> <p><i>Antrag: Erstellen einer Flächenbilanz der verkleinerten und verschwundenen Naturschutzobjekte.</i></p>	<p>Für die Grundnutzungszone ist Erstellung einer Flächenbilanz kantonal vorgegeben. Daher wurde sie hierfür gemacht.</p> <p>Bei den Schutzzonen ist dies ebenfalls möglich. Da viele der bestehenden Schutzzonen bislang aber primär auf dem Papier existieren, ohne dass die Einhaltung in der Vergangenheit regelmässig kontrolliert wurde, ist dessen Aussagekraft fragwürdig. Nichtsdestotrotz ist die Gemeinde bereit, eine entsprechende Bilanzierung vorzunehmen.</p>
8.7.	(✓)	Pro Natura, BNV, WWF	Ausbau H2 und die dabei zerstörten NSZ	<p><i>Planungsbericht - Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte, Obstgärten</i></p> <p><i>Im Zuge des Ausbauprojektes der H2 wurden diverse Naturschutzobjekte zerstört. Im Planungsbericht fehlt der Hinweis, ob die zerstörten Objekte ersetzt wurden. Falls diese nicht ersetzt wurden, ist das Vorgehen zu begründen.</i></p> <p><i>Antrag: Im Planungsbericht ist darzulegen, ob die durch den Ausbau der H2 zerstörten Naturschutzobjekte ersetzt wurden und falls nicht, die Unterlassung zu begründen.</i></p>	<p>Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, im Nachhinein eine kantonale Nutzungsplanung resp. ein kantonales Bauprojekt zu rechtfertigen. Sie kann dies auch nicht gewährleisten, da die Planungshoheit für die H2 nicht bei der Gemeinde lag und daher die damaligen Abwägungen und allfällige Ersatzmassnahmen für zerstörte Schutzobjekte nicht im Detail bekannt sind.</p> <p>Eine Aussage in diesem Sinne wird im Planungsbericht ergänzt.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
8.8	---	Pro Natura, BNV, WWF	Wertvoll und sehr wertvoll Schutzobjekte zwingend als NSZ	<p><i>ZPL - Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte sowie Obstgärten</i></p> <p><i>Der Zonenplan Landschaft sollte grundsätzlich die im Naturinventar verzeichneten Zonen und Objekte umfassen. Als Minimum sind die als "sehr wertvoll" und "wertvoll" klassifizierten Objekte im Zonenplan zwingend auszuschneiden. Das Natur- und Landschaftsschutzgesetz BL verpflichtet die Gemeinden unter Art. 2 "Aufgaben im Natur und Landschaftsschutz", die Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen und die Landschaft vor Verarmung und Verunstaltung zu bewahren. Das effizienteste Instrument dafür ist die Ausscheidung von Naturschutzgebieten bzw. Landschaftsschutzzonen.</i></p> <p><i>Mindestens 29 Objekte des Naturinventars mit einer Klassifizierung "wertvoll" und "sehr wertvoll" sind nicht als Naturschutzobjekte ausgeschieden worden. Dies betrifft folgende Objekte: G7, G8, B2, B4, B6, B9, B12, B23, W1, W3, W6, W8, W10, W13, R1, R3, R4, O1, O2, O5, H4, WA2, WA4, WA7, F1, F4, F7, F8, F9.</i></p> <p><i>Im Planungsbericht fehlt jeglicher Hinweis auf die Kriterien, nach welchen die Objekte ausgewählt wurden und weshalb zahlreiche als "wertvoll" bzw. "sehr wertvoll" bezeichnete Objekte nicht geschützt werden sollen.</i></p> <p><i>Antrag: Alle im Naturinventar als "wertvoll" und "sehr wertvoll" klassifizierten Objekte sind zwingend im Zonenplan als Schutzobjekte zu bezeichnen und im Anhang des Zonenreglements die Pflege und den Unterhalt der Schutzobjekte zu regeln.</i></p>	<p>Die Gemeinde hat sich intensiv mit dem Naturinventar auseinandergesetzt. Bei der Entscheidung, ob sie einzelne Flächen als verbindliche Schutzobjekte im Landschaftsplan festlegt, ist nicht allein die Beurteilung aus dem Naturinventar zu berücksichtigen. Die Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Auch sind die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zur Entschädigung von Naturschutzaufgaben zu berücksichtigen. Zudem muss die Gemeinde konsensfähige Zonenvorschriften Landschaft ausarbeiten, weil ihr andernfalls die Zustimmung durch den Einwohnerrat versagt bleibt.</p> <p>Es wurden lediglich zwei als sehr wertvoll klassierte Objekte (B9 und R1) nicht als Schutzobjekt aufgenommen. Die Buche Talhölzli ist im Pool der Habitatbäume, für den Rebberg Herrenacher gibt es bereits eine laufende Pflegevereinbarung, so dass der Schutz unabhängig von den Zonenvorschriften gewährleistet ist.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
8.9	✓	Pro Natura, BNV, WWF	Wildtierkorridor orientierend darstellen	<p><i>ZPL - Wildtierkorridor Objekt "BL 01"</i> <i>Die Arbeit von Holzgang et al. (2001) definiert für die Schweiz ein grossräumiges Vernetzungssystem für Wildtiere und eruiert die Engpässe, die sogenannten überregionalen Wildtierkorridore. Das Landschaftsentwicklungskonzept LEK der Gemeinde Pratteln aus dem Jahr 2015 widmet ein Kapitel auch dem Wildtierkorridor Objekt "BL 01" zwischen Pratteln und Frenkendorf/Füllinsdorf. Dieser Wildtierkorridor führt vom Horn über den Adler in Richtung Fricktal. Sein Zustand ist als "beeinträchtigt" eingestuft. Der Wildtierkorridor ist zumindest orientierend in den Zonenplan aufzunehmen.</i> <i>Zudem hätte die Revision der Zonenvorschriften Landschaft eine gute Chance geboten, auf lokaler Ebene Massnahmen zur Aufwertung des Wildtierkorridors auszuarbeiten und damit die Vernetzung zu verbessern.</i> <i>Antrag: Aufnahme des Wildtierkorridors Objekt "BL01" in den orientierenden Inhalt des Zonenplans.</i></p>	<p>Der Wildtierkorridor wird primär durch bestehende Verkehrswege beeinträchtigt. Mit der Planung für die Spezialzone Gleisanlage soll zumindest im Bereich der SBB-Linie eine Verbesserung erzielt werden. Im Bereich der Strassen im Eigentum des Bundes resp. Kantons sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde sehr stark eingeschränkt. Einer orientierenden Darstellung des Korridors in den Zonenvorschriften kann zugestimmt werden.</p>
8.10	(✓)	Pro Natura, BNV, WWF	Reglement zu Neobiota ergänzen	<p><i>ZR - Neue Artikel</i> <i>Im Landschaftsentwicklungskonzept LEK aus dem Jahr 2015 wird im Kapitel 4.1 "Defizite und Potenziale im Bereich Lebensräume und Arten, inkl. Vernetzung" auf folgendes hingewiesen:</i> <i>"Mehrere Neophytenarten breiten sich aktuell in Pratteln stark aus, z.B. der Götterbaum und die Luzerne. Daneben machen auch die bekannten Arten wie die Goldrute nach wie vor Probleme. Da teilweise wertvolle Lebensräume wie Magerwiesen beeinträchtigt sind, sollen die Aktivitäten von Gemeinde und Bürgergemeinde noch verstärkt werden".</i> <i>Zwar hat die Gemeinde die Problematik der Neobiota, insbesondere in wertvollen Lebensräumen, erkannt, verzichtet jedoch darauf, verbindliche Regulationsmassnahmen zur Bekämpfung der Neophyten ins Zonenreglement aufzunehmen. Auch der Kanton hat in seinem Vorprüfungsbericht einen entsprechenden Artikel im Zonenreglement verlangt.</i> <i>Antrag: Ergänzung des Reglements um einen neuen Artikel, der die Bekämpfung von Neobiota gewährleistet.</i></p>	<p>Die Beseitigung von Neobiota erfordert einen hohen Sachverstand und umfassende Pflanzenkenntnisse. Eine entsprechende Vorschrift würde Grundeigentümer überfordern. Wenn diese dann Fachpersonen mit der Beseitigung beauftragen, muss die Gemeinde als Verursacher dieses Mehraufwandes hierfür aufkommen. Auch wenn die Beseitigung von Neobiota wichtig ist und konsequent durchgeführt werden muss, erscheint eine entsprechende Vorschrift im Reglement für die Gemeinde problematisch. Sie setzt hier eher auf Aufklärung und Kooperation denn auf verbindliche Vorgaben.</p> <p>Im Bereich der Uferschutzzonen sowie der Naturschutzzone wird das Zonenreglement um einen entsprechenden Absatz ergänzt (siehe Nr. 7.8)</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
8.11	---	Pro Natura, BNV, WWF	Vorschriften zu archäologischen Funden	<p><i>ZR - Neue Artikel</i></p> <p><i>Im rechtsgültigen Zonenreglement der Gemeinde Pratteln wird unter Art. 20 Archäologisches Objekt "Madlechöpfli" der Umgang mit dem archäologischen Schutzobjekt geregelt. Die Gemeinde verzichtet im revidierten Reglement auf jegliche Vorschriften, die einen Erhalt bzw. Sicherung der archäologischen Funde gewährleisten. Der Kanton hat in seinem Vorprüfungsbericht entsprechende Vorschriften verlangt. Im Planungsbericht fehlt eine schlüssige Begründung, weshalb die Gemeinde auf entsprechende Vorschriften verzichtet.</i></p> <p><i>Antrag: Ergänzung des Reglements um Vorschriften, die den Erhalt und die Sicherung der archäologischen Funde gewährleisten.</i></p>	<p>Die archäologischen Fundstätten sind durch den Kanton geschützt, unabhängig davon, ob die Gemeinde sie im Zonenplan festlegt oder nicht. Die Gemeinde kann ferner die Einhaltung der Vorschriften gar nicht überprüfen. Sie hat weder die Kompetenz noch ist sie hierfür zuständig.</p> <p>Mit der orientierenden Darstellung archäologischer Schutz-zonen verweist sie aber auf die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
8.12	---	Pro Natura, BNV, WWF	Rebbauzone an kantonalen Vorschlag anpassen	<p><i>ZR - Art. 6 Rebbauzone</i></p> <p><i>In mehreren Kapiteln des Landschaftsentwicklungskonzepts LEK wird der Rebbau behandelt. So heisst es, dass der Rebbau dem Rebbau vorbehalten bleiben und Ausbauten zugunsten von Freizeitnutzungen eingeschränkt werden soll. Im Kapitel 4.2 "Defizite und Potenziale" wird bemängelt, dass der Schutz des Landschaftsbilds derzeit aufgrund der Siedlungsentwicklung und den Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen unzureichend ist. Im LEK wird der Rebbau als ein zentrales Element für die Bereicherung aus ökologischer und landschaftlicher Sicht bezeichnet. So heisst es unter Kapitel 7.2 LEK Zielkatalog:</i></p> <p><i>"Ziel 5: Der Prattler Rebbau bleibt in seiner heutigen Ausdehnung erhalten und wird ökologisch aufgewertet. Insbesondere wird ein vielfältigeres, kleinräumigeres Nutzungs- und Lebensraummosaik angestrebt. Dieses soll aus Rebäckern, extensiven Wiesen, niederen Feldgehölzen, Brachen und Kleinstrukturen bestehen."</i></p> <p><i>Davon ist wenig in den Art. 6 Rebbauzone des Zonenreglements eingeflossen. Trotz zunehmender Tendenz von Bauten und Anlagen ausserhalb der Siedlungszone dürfen, unabhängig von der Parzellenfläche, Bauten und Anlagen inkl. Kellergeschoss erstellt werden. Der Kanton hat im Vorprüfungsbericht die Streichung der Vorschriften zu den Bauten und Anlagen verlangt und einen Vorschlag zum Art. Rebbauzone Abs. 3 formuliert (Mindestfläche der Parzelle, keine Unterkellerung, Beschränkung auf Bauten für die landwirtschaftlich-gewerbliche Bewirtschaftung). Ohne Begründung hält die Gemeinde an ihren Vorschriften fest. Sollen die Rebflächen für den Rebbau erhalten und ihren ökologischen sowie landschaftsprägenden Wert behalten, so muss die Gemeinde besorgt sein, dass möglichst wenige Bauten und Anlagen in den Rebflächen erstellt werden.</i></p> <p><i>Antrag: Der Art. 6 Abs. 3 Rebbauzone wird gemäss Vorschlag des Kantons angepasst.</i></p>	Die Gemeinde hält an den Bestimmungen fest.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
8.13	---	Pro Natura, BNV, WWF	Satz unter Vorranggebiet Landschaft streichen	<p><i>ZR - Art. 19 Landschaftsschutzzone Kantonaler Richtplan KRIP Objektblatt L 3.2 Vorranggebiet Landschaft:</i></p> <p><i>“Die Vorranggebiete Landschaft dienen der langfristigen Erhaltung von Landschaften oder Landschaftsteilen von besonderer Schönheit, Vielfalt und Eigenart, der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Lebensraumvernetzung sowie der Erhaltung der Wildtierkorridore. Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung sind naturnahe Landschaften zu erhalten sowie die Landschaft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen.”</i></p> <p><i>Die Gemeinde vollzieht die Planungsanweisungen des Kantons, sie möchte aber offensichtlich der Landwirtschaft auch im Landschaftsschutzgebiet alle Möglichkeiten offenhalten:</i></p> <p><i>“Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.”</i></p> <p><i>Der Planungsbericht schweigt sich über die Art der möglichen Weiterentwicklung in der Landschaftsschutzzone aus. In einer Landschaftsschutzzone sollten lediglich Nutzungen sowie Bauten und Anlagen (in Hofnähe) zugelassen werden, die einer üblichen landwirtschaftlichen Nutzung gleichzusetzen sind.</i></p> <p><i>Antrag: Es muss klar ausformuliert werden, dass nur entsprechend landschaftsschutzkonformer Nutzungen erlaubt sind. Streichung des Satzes “Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben ...”.</i></p>	<p>Welchen Nutzungen in der Landwirtschaftszone erlaubt sind, wird durch die Gesetze des Bundes und der Kantone festgelegt. Die Gemeinde kann lediglich die Vorgabe machen, dass Anlagen der inneren Aufstockung, sofern sie baulicher Natur sind, im direkten Umfeld des Hofes anzusiedeln sind.</p> <p>Eine bereits heute weit verbreitete Weiterentwicklung ist die Umwandlung traditioneller Obstgärten in Plantagenanlagen. Erstere können nur über erhebliche Subventionen vor dem Ausdünnen bewahrt werden. Damit der Obstbau als wichtiges Standbein der heimischen Landwirtschaft nicht verloren geht, müssen Plantagen auch in der Landschaftsschutzzone möglich sein.</p>
9	K	SBB Cargo	Begrüsst Festlegung zum Wald Hard	Kein Anliegen	

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
10.1.	---	SP	Rechen- schaft über wertvolle und sehr wertvolle Schutzob- jekte	<p><i>Naturobjekte</i> Das Naturinventar bezeichnet diverse Naturobjekte (Wiesen und Weiden, Obstgärten, Hecken und Feldgehölze etc.) im Landschaftsgebiet. Jedoch wurden nicht sämtliche als sehr wertvoll oder wertvoll eingestuftene Objekte in die Zonenvorschriften Landschaft als verbindliche Schutzobjekte übernommen. Teilweise wurde auch die Ausdehnung reduziert. Eine detaillierte Erläuterung, weshalb auf eine Unterschutzstellung dieser Objekte verzichtet wurde, konnte im Planungsbericht nicht gefunden werden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung und allenfalls nochmalige Überprüfung einer Unterschutzstellung der noch nicht berücksichtigten sehr wertvollen und wertvollen Objekte.</p>	<p>Die Gemeinde hat sich intensiv mit dem Naturinventar auseinandergesetzt. Bei der Entscheidung, ob sie einzelne Flächen als verbindliche Schutzobjekte im Landschaftsplan festlegt, ist nicht allein die Beurteilung aus dem Naturinventar zu berücksichtigen. Die Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Auch sind die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zur Entschädigung von Naturschutzaufgaben zu berücksichtigen. Zudem muss die Gemeinde konsensfähige Zonenvorschriften Landschaft ausarbeiten, weil ihr andernfalls die Zustimmung durch den Einwohnerrat versagt bleibt.</p> <p>Es wurden lediglich zwei als sehr wertvoll klassierte Objekte (B9 und R1) nicht als Schutzobjekt aufgenommen. Die Buche Talhölzli ist im Pool der Habitatbäume, für den Rebberg Herrenacher gibt es bereits eine laufende Pflegevereinbarung, so dass der Schutz unabhängig von den Zonenvorschriften gewährleistet ist.</p> <p>In einer tabellarischen Übersicht im Anhang des Planungsberichts wird aufgezeigt, ob und wie die im Naturinventar als wertvoll bezeichneten Objekte unter Schutz gestellt werden.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
10.2.	(✓)	SP	Wildtierkorridor ergänzen	<p><i>Wildtierkorridor</i> <i>Der kantonale Richtplan beinhaltet im Gebiet Hülften / Leimen einen Wildtierkorridor (Objektnr. BL01). Es ist nicht ersichtlich, wie dieser bzw. die Vorgaben dazu in den vorliegenden Zonenvorschriften Landschaft berücksichtigt wurden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung. Allenfalls können zusätzliche Naturobjekte wie Hecken und Feldgehölze vorgesehen werden.</i></p>	<p>Die Landschaftsplanung ist kein Instrument zur Planung neuer, bislang nicht vorhandener Objekte. Dies ist lediglich im Rahmen gezielter Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen möglich. Die Gemeinde kann lediglich vorgeben, dass in Wildtierkorridoren oder Landschaftsschutzzonen neue Objekte entstehen sollen, ohne diese eigentumsverbindlich zu verorten. Die Gemeinde wird mit den Bewirtschaftern schauen, ob zusätzliche Hecken in dem Gebiet für den Wildtierkorridor erstellt werden können.</p> <p>Laut Aussage des ARP sollten in den betroffenen Gebieten Landschaftsschutzzonen ausgeschieden werden. Sie gewährleisten die Freihaltung der Korridore vor zusätzlichen Bauten und Anlagen, die eine zusätzliche Belastung darstellen. Im Gebiet Hülften / Leimen ist eine Landschaftsschutzzone vorgesehen. Störend sind hier vor allem die bestehenden Verkehrsadern, welche jedoch mit Tierdurchlässen ausgestattet sind.</p> <p>Der Korridor wird als orientierendes Schutzobjekt im Zonenplan dargestellt.</p>
10.3	K	SP	Unterschutzstellung der Weiherstandorte	<p><i>Neue Weiherstandorte</i> <i>Jüngst wurden im Landschaftsgebiet neue Weiheranlagen erstellt (bspw. im Gebiet Ebnet). Wir begrüssen dies sehr. Wurde die Ausscheidung einer Schutzzone für diese neuen Anlagen geprüft? Für den langfristigen Erhalt der Weiher ist allenfalls eine Schutzzonenausscheidung sinnvoll.</i></p>	<p>Sofern sie nicht bereits im Naturinventar erfasst waren, wurden die neuen Weiherstandorte bislang nicht hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit geprüft.</p> <p>Bei gerade erst neu angelegten Weihern kann davon ausgegangen werden, dass sie auch ohne Festlegung als Schutzobjekt erhalten bleiben. Es genügt, diese zu einem späteren Zeitpunkt in die Zonenvorschriften aufzunehmen. Zwei Weiher liegen in geplanten Naturschutzzonen.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
10.4	---	SP	Uferschutzzone für Erlibächli	<p><i>Uferschutzzone</i> <i>Wir begrüssen, dass für ein Grossteil der Fliessgewässer eine Uferschutzzone ausgeschieden worden ist. Allerdings wurde beim Erlibächli darauf verzichtet. Aus dem Planungsbericht ist nicht klar ersichtlich, weshalb auf die Festlegung verzichtet worden ist. Wir bitten daher, die Ausscheidung einer Uferschutzzone für das Erlibächli nochmals zu prüfen.</i></p>	<p>Das Erlibächli verläuft direkt neben der Strasse und ist auf mehreren Abschnitten eingedolt. Weiter gibt es keine intakte Uferbestockung. Das Potential zur Aufwertung ist in der Folge eingeschränkt. Die Gemeinde erachtet es im Vergleich zu anderen Bachläufen als weniger schützenswert.</p> <p>Erst mit einer erheblichen Umgestaltung des Bachlaufs einschliesslich grosser Eingriffe in das Geländeprofil bestünde die Möglichkeit, einen schutzwürdigen Uferstreifen anzulegen. Im Planungsbericht wird mit einem Geländeprofil aufgezeigt, warum beim Erlibächli der Verzicht auf eine Uferschutzzone vertretbar ist.</p>
10.5	(✓)	SP	Reglement zu Neobiota ergänzen	<p><i>Neobiota</i> <i>Gemäss "Zusammenfassung und Behandlung des kantonalen Vorprüfungsberichts" haben die kantonalen Fachstellen die Ergänzung des Reglements um einen Absatz empfohlen, der dem Gemeinderat die Möglichkeit gibt, Massnahmen gegen Neobiota zu ergreifen. Aus den Erwägungen des Gemeinderates wird nicht ersichtlich, weshalb auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet wird. Wir bitten daher um eine entsprechende Erläuterung.</i></p>	<p>Die Beseitigung von Neobiota erfordert einen hohen Sachverstand und umfassende Tier- und Pflanzenkenntnisse. Eine entsprechende Vorschrift würde Grundeigentümer überfordern. Wenn diese dann Fachpersonen mit der Beseitigung beauftragen, muss die Gemeinde als Verursacher dieses Mehraufwandes hierfür aufkommen.</p> <p>Auch wenn die Beseitigung von Neobiota wichtig ist und konsequent durchgeführt werden muss, erscheint eine entsprechende Vorschrift im Reglement für die Gemeinde problematisch. Sie setzt hier eher auf Aufklärung und Kooperation denn auf verbindliche Vorgaben.</p> <p>Im Bereich der Uferschutzonen sowie der Naturschutzonen wird das Zonenreglement um einen entsprechenden Absatz ergänzt (siehe Nr. 7.8)</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
11.1.	K	Stefan Bielser	Landeigentümer und -bewirtschafter vorgängig informieren	<i>Gerne möchte ich da beifügen, dass ich mit dem Vorgehen Mühe, habe! Für mich gehörten die Landeigentümer und Landbewirtschafter vor der Öffentlichkeit informiert, damit der Ihnen ein Zonenplan und das zugehörige Reglement auch Rückhalt hat. Auch finde ich etwas krass, dass über Privates Eigentum entschieden wird, so dass es weniger wert hat und nicht entschädigt wird.</i>	<p>Die Gemeinde ist bestrebt transparent aufzutreten.</p> <p>So wurde an zwei Bewirtschaftertreffen über die Planung informiert. Diese Treffen wurden durch die BG organisiert. Grundsätzlich ist es zwar möglich, die Partizipation im Rahmen der Entwurfsphase noch zu erhöhen, hinsichtlich des Aufwands ist dies aber kaum zu gewährleisten.</p> <p>Wie das Mitwirkungsverfahren gezeigt hat, gehen die Interessenslagen so weit auseinander, dass die Gemeinde einen Kompromissvorschlag ausarbeiten muss, der mehrheits- und genehmigungsfähig ist. Eine Vorabinformation und Abstimmung mit den Bewirtschaftern / Eigentümern hätte zur Folge, dass deren Interessen überproportional berücksichtigt würden. Das Gegenteil würde passieren, wenn die Gemeinde zunächst VertreterInnen des Natur- und Landschaftsschutzes in die Planung einbinden würde. Die Gemeinde hat sich daher für eine «Stellvertreterlösung» entschieden, d. h. in der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft waren mehrere Personen beider Interessensgruppen vertreten.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gemeinde bereit, Mehraufwendungen, die auf eine reduzierte Bewirtschaftungsmöglichkeit zurückgehen, angemessen zu entschädigen.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
11.2	---	Stefan Bielser	Geschützter Nussbaum wurde wegen Nuss-Dieben, Mäherschaden und Weihnachtsbaumschäden gefällt	<p><i>Es geht mir um den Nussbaum im Leimen, dem ich vor 7 Jahren gefällt habe, ohne zu wissen, dass dieser im Zonenplan Landschaft aufgeführt ist.</i></p> <p><i>Gefällt habe ich den Baum nicht, weil er mich gestört hat. Es war ein wunderschöner Nussbaum. Sondern weil immer alle Nüsse gestohlen wurden. Dabei verwendenden die Diebe grosse Steine und Äste, die beim Gras mähen meine Mäher zweimal einen grössen Schaden und ein weiteres Mal einen Totalschaden verursacht haben. Auch litten die Weihnachtsbäume, bei denen Äste abbrechen von den Steinen.</i></p> <p><i>Es macht keinen Sinn, dort wieder eine Nussbaum oder ein Obstbaum zu setzen. Die Langfinger sind immer vor Ort. Auch die Nüsse vom unteren und die Kirschen in der mitten Baum auf dem Grundstück, werden regelmässig gestohlen!!!!</i></p> <p><i>Weiter betreibe ich eine Weihnachtsbaumplantage auf der Parzelle, so stehen immer genügend Bäume, auch Grösse für Tannenäste, auch dem Grundstück.</i></p>	<p>Diebe sind kein Grund dafür, dass ein geschützter Nussbaum gefällt werden darf. Als Ersatzmassnahme wäre auch ein heimischer Laubbaum zulässig, der keine essbaren Früchte trägt.</p> <p>Durch mehrere Neupflanzungen ist der Ersatz des geschlagenen Baumes bereits erfolgt, allerdings zonenrechtlich noch nicht nachvollzogen worden.</p>
11.3	✓	Stefan Bielser	Reglement um die jährliche zur Hälfte mähen streichen	<p><i>Hülftenbrugg (Pos. Nr. 28)</i></p> <p><i>Schutz-und Pflegemassnahmen (Auszug):</i></p> <p><i>Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist jährlich zur Hälfte zu mähen: Termin frühestens 1. Juli. Das Schnittgut ist wegzuführen.</i></p>	<p>Der Antrag kann soweit entsprochen werden, als dass der Schnittzeitpunkt erst auf vertraglicher Ebene geregelt wird. Der Krautsaum darf höchstens einmal im Jahr gemäht werden.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
12.1.	K	SVP	Mit Eigentümer vorgängig austauschen	<p><i>Die SVP-Pratteln sowie die Landbewirtschafter und auch Eigentümer der betroffenen Parzellen sind der Meinung, dass im Vorhinein durch die Gemeinde oder die dafür verantwortliche Kommission ein öffentlicher Dialog und Austausch stattfinden «hätte» sollen.</i></p> <p><i>Dies fand bedauerlicherweise nicht statt. Die Art und Weise des Vorgehens war dasselbe wie beim Zonenplan Siedlung und sollte für zukünftige derartig gelagerte Vorgänge überdacht werden.</i></p> <p><i>Das Vorgehen der Gemeinde kommt einer Enteignung gleich und kann absolut nicht akzeptiert werden.</i></p> <p><i>Es ist der SVP schleierhaft warum man die Eigentümer, wie auch die Bewirtschafter, nicht vorgängig informierte.</i></p> <p><i>Allenfalls hätten zusätzliche Objekte in Absprache mit Eigentümer und oder Bewirtschafter im Reglement und im Plan aufgenommen werden können.</i></p> <p><i>Da die Landbewirtschafter nicht vorgängig informiert wurden gehen wir davon aus, dass auch der Förster von Pratteln nicht abgeholt wurde. Und wird ebenfalls vor Tatsachen gestellt.</i></p> <p><i>Findet die Gemeinde dieses Vorgehen korrekt?!</i></p>	<p>Die Gemeinde hat eine Kommission mit der Bearbeitung der Revision beauftragt, in der Mitglieder aller Interessensgruppen vertreten waren.</p> <p>Eine direkte Abstimmung mit allen betroffenen und interessierten Personen im Vorfeld des Mitwirkungsverfahrens hätte den Zeit- und Finanzrahmen vollends gesprengt.</p> <p>Allerdings wurde zu Beginn der Revision Einladungen an die Bevölkerung veröffentlicht und an Interessensgruppen verschickt, sich bei Bedarf frühzeitig in die Planung einzubringen.</p> <p>Dass die Gemeinde mit der Landschaftsplanung eine Enteignung vornimmt, trifft nicht zu. Zum einen wurden der Bevölkerung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens lediglich Entwürfe präsentiert. Das eigentliche Beschluss- und Genehmigungsverfahren steht noch aus. Zum anderen ist die Gemeinde bereit, Mehraufwendungen auf Basis von Bewirtschaftungsverträgen zu entschädigen.</p> <p>Auch Anpassungen an den Planungsentwürfen sind aktuell noch möglich. Diese müssen aber nachvollziehbar begründet werden. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass der in Vereinen und Verbänden organisierte Naturschutz Einsprache erheben wird.</p>
12.2	K	SVP	Änderungswünsche von Landbewirtschafter	<p><i>Des Weiteren verweist die SVP-Pratteln auf das Mitwirkungsschreiben der Landbewirtschafter. Die SVP-Pratteln unterstützt die dort genannten Änderungswünsche.</i></p>	

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
12.3	(✓)	SVP	Grundwasserschutzzone darstellen	<i>Die Grundwasserschutzzone im Gebiet «Löli» ist in die Bewirtschaftungsfläche aufzunehmen.</i>	Die Schutzzone ist bereits dargestellt. Eine Aktualisierung infolge der Überarbeitung im Zusammenhang mit der HVS3/7 wird noch vorgenommen. Unklar ist, was unter dem Begriff «Bewirtschaftungsfläche» verstanden wird. Sofern die Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen werden soll, müsste die öffentliche Nutzung aufgegeben und die Fläche aus dem Perimeter des Zonenplans Siedlung entlassen werden. Dies liegt nicht im Interesse der Gemeinde. Einer grundsätzlichen Zuweisung des Gebiets zum Perimeter des Zonenplans Landschaft wird allerdings zugestimmt.
12.4	---	SVP	Darstellung der Landwirtschaftszonen und Fruchtfolgeflächen	<i>Die Grenzen von den Landwirtschaftszonen und den Fruchtfolgeflächen zum vorliegenden Plan mittels Einzeichnung sind nicht klar und sollten präzisiert werden.</i>	Die Grenzen der Landwirtschaftszone sind klar festgelegt. Die Fruchtfolgeflächen basieren auf der Festlegung im kantonalen Richtplan. Dieser ist allerdings nicht parzellenscharf, so dass bewusst auf die Darstellung einer «harten» Grenze verzichtet wurde. Ohnehin handelt es sich bei den Fruchtfolgeflächen nur um einen orientierenden Planinhalt.
13.1	✓	Unabhängige Pratteln	Hinweis auf Legislaturziel	<i>Planungsbericht - Ziffer 1.4.: Ein Verweis auf die Legislaturziele ist wichtig und richtig. Antrag: Ein Hinweis auf das entsprechende Legislaturziel der aktuellen Legislatur ist in den PB aufzunehmen.</i>	Die Zonenvorschriften gelten für eine lange Zeit und die Legislaturziele können alle vier Jahre grundsätzlich in Frage gestellt und überholt werden. Die ökologischen Legislaturziele wurden in den letzten Jahren stets von der vorherigen Legislatur mehr oder weniger unverändert übernommen. In der Folge soll ein entsprechender Querverweis im Planungsbericht verankert werden.
13.2	K	Unabhängige Pratteln	Begrüssst Gebiet Blözen	<i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.1: Wir begrüßen, dass das Gebiet Blözen neu eindeutig ausserhalb der Bauzone liegt.</i>	

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
13.3	✓	Unabhängige Pratteln	Ersatzmassnahmen für Gleisanlage	<i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.3., Spezialzone Gleisanlage: Sofern ein Eingriff in einen schützenswerten Lebensraum erfolgt, so kann dieser nach einer Interessensabwägung erfolgen. Zwingend notwendig sind aber Ersatzmassnahmen (Rechtsgrundlage: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de#art_18). Antrag: Dies ist so im PB klar festzuhalten.</i>	Die Eingriffe in geschützte Lebensräume ist minim. Die Brücke über das Hülftenbächli wird nach aktuellem Stand der Planung um 1 bis 2 m verbreitert werden müssen. Eine quantitativ und qualitativ abschliessende Beurteilung ist allerdings erst möglich, wenn das Bauprojekt ausgearbeitet wird. In diesem werden dann auch die Details der erforderlichen und angestrebten Ersatzmassnahmen festzulegen und zu bewilligen sein. Im Planungsbericht wird festgehalten, dass im Falle eines beeinträchtigenden Eingriffs ein adäquater Ersatz zu schaffen ist. Die Erweiterung des Durchlasses, welche im Reglement verankert ist, stellt aus Sicht der Gemeinde eine angemessene Massnahme dar.
13.4	K	Unabhängige Pratteln	Tierdurchlass bei Gleisanlage	<i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.3., Spezialzone Gleisanlage: Ein Tierdurchlass ist eine sinnvolle Massnahme zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur.</i>	
13.5.	K	Unabhängige Pratteln	Robinsonspielplatz	<i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.4.: Ein guter Ersatzstandort für den Robinsonspielplatz ist absolut notwendig.</i>	Die Gemeinde teilt die Ansicht.
13.6	---	Unabhängige Pratteln	Aufweisen der Uferschutzzonenbreite	<i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.5.: Entspricht die Breite der Uferschutzzonen den Vorgaben des Bundes. Antrag: Es ist im PB nachzuweisen, dass die Vorschriften des Bundes eingehalten werden.</i>	Der Gewässerraum, welcher in der Gewässerschutzverordnung des Bundes festgelegt ist, wird durch den Kanton festgelegt. Es gibt keine verbindlichen Vorschriften zu den Breiten einer Uferschutzzone. Sie sollen sich an der Schlüsselkurve orientieren.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
13.7.	(✓)	Unabhängige Pratteln	Geld für die sachgerechte Pflege für NSZ festhalten	<p><i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.6.: Die Feststellung ist richtig, dass nur eine Ausscheidung von Naturschutzzonen nicht reicht, um den Wert der Naturschutzzonen zu erhalten. Es braucht Pflegemassnahmen. Pflegemassnahmen kosten Geld. Die im PB genannten finanziellen Anreize sind notwendig.</i></p> <p><i>Antrag: Es ist im PB, spätestens aber in der ER-Vorlage darzustellen, wieviel Geld für die sachgerechte Pflege der Naturschutzzonen notwendig ist.</i></p>	<p>Die Gemeinde kann eine entsprechende Übersicht ausarbeiten, die Beträge sind allerdings von Jahr zu Jahr neu zu budgetieren. Die Erstellung einer Beitragsverordnung zum Ausgleich von Bewirtschaftungseinschränkungen ist möglich, aber nicht die einzige Möglichkeit. Wichtiger sind in diesem Fall Bewirtschaftungsverträge, die zwischen der Gemeinde und den Bewirtschaftern resp. Eigentümern der Naturschutzzonen abzuschliessen sind.</p> <p>Im Zonenreglement wird ergänzt, dass auch für die Beseitigung von Neobiota Fördermittel bereitgestellt werden.</p> <p>Eine grobe Ermittlung der erforderlichen Beiträge wurde ausgearbeitet. Siehe hierzu die Erwägungen im Absatz 7.4.</p>
13.8	F	Unabhängige Pratteln	Controlling der NSZ	<p><i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.6.: Kontrollen sind notwendig. Wer führt diese durch? Wie oft?</i></p>	<p>Aktuell steht noch nicht fest, wie die Einhaltung der Zonenvorschriften im Detail überprüft werden soll. Das dies aber zwingend erforderlich ist, steht ausser Frage.</p>
13.9	---	Unabhängige Pratteln	Rechenschaft zu verschwundene Naturschutzobjekte	<p><i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.6.: In der Tabelle wird dargestellt, welche Naturschutzobjekte verschwunden sind. Die Darstellung ist nicht ausreichend.</i></p> <p><i>Antrag: Es ist zu beschreiben, ob die Objekte ersatzlos verschwunden sind oder ob Ersatz geschaffen wurde. Falls bisher kein Ersatz geschaffen wurde, so ist zu erläutern, ob der Ersatz noch geschaffen wird bzw. bei den verantwortlichen Stellen (z.B. Kanton) noch eingefordert wird.</i></p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass die in der Tabelle gelieferten Begründungen ausreichen. Hier wird auch festgehalten, ob eine Ersatzmassnahme geschaffen wurde.</p> <p>Beim Kanton Ersatz einzufordern, führt erfahrungsgemäss zu nichts. Er verweist stets auf seine bewilligten Strassenprojekte, die aus kantonaler Sicht die Nutzungsplanung der Gemeinde aufheben.</p>
13.10	✓	Unabhängige Pratteln	Flächenbilanz der NSZ	<p><i>Planungsbericht - Ziffer 3.2.6.: Hier fehlen die Flächenbilanzen der Naturschutzzonen innerhalb und ausserhalb des Waldes. Bei anderen Zonen sind die Flächenbilanzen auf dem Quadratmeter genau angegeben.</i></p> <p><i>Antrag: Der PB ist mit klaren Flächenbilanzen für die Naturschutzzonen im Wald und ausserhalb des Waldes zu ergänzen. Eine solche Flächenbilanz ist getrennt auch für die Uferschutzzonen zu erstellen.</i></p>	<p>Für die Grundnutzungszonen ist Erstellung einer Flächenbilanz kantonally vorgegeben. Daher wurde sie hierfür gemacht.</p> <p>Bei den Schutzzonen ist dies ebenfalls möglich. Da viele der bestehenden Schutzzonen bislang aber primär auf dem Papier existieren, ohne dass die Einhaltung in der Vergangenheit regelmässig kontrolliert wurde, ist dessen Aussagekraft fragwürdig. Nichtsdestotrotz ist die Gemeinde bereit, eine entsprechende Bilanzierung vorzunehmen.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
13.11	✓	Unabhängige Pratteln	Randbedingungen für Spezialzone Materialabbau	<i>Planungsbericht - Ziffer 4: Bei den Randbedingungen fehlt die AlgV, welche für die Spezialzone Materialabbau wichtig ist (https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/328/de). Antrag: Die AlgV ist bei den Randbedingungen aufzuführen.</i>	Im Reglement und im Planungsbericht unter der Spezialzone wird bereits auf die Amphibienlaichgebiete hingewiesen. Der Planungsbericht wird dem Wunsch entsprechend ergänzt.
13.12	(✓)	Unabhängige Pratteln	Reglement zu Neobiota ergänzen	<i>Planungsbericht - Ziffer 4.3.2: Wir stellen den Antrag, einen Artikel über Neobiota einzufügen. Somit hätte die Gemeinde eine Handhabe, gegen die sich ausbreitenden Neobiota vorzugehen.</i>	Die Beseitigung von Neobiota erfordert einen hohen Sachverstand und umfassende Pflanzenkenntnisse. Eine entsprechende Vorschrift würde Grundeigentümer überfordern. Wenn diese dann Fachpersonen mit der Beseitigung beauftragen, muss die Gemeinde als Verursacher dieses Mehraufwandes hierfür aufkommen. Auch wenn die Beseitigung von Neobiota wichtig ist und konsequent durchgeführt werden muss, erscheint eine entsprechende Vorschrift im Reglement für die Gemeinde problematisch. Sie setzt hier eher auf Aufklärung und Kooperation denn auf verbindliche Vorgaben. Im Bereich der Uferschutzzonen sowie der Naturschutzzonen wird das Zonenreglement um einen entsprechenden Absatz ergänzt (siehe Nr. 7.8)
13.13	✓	Unabhängige Pratteln	Synoptische Darstellung ergänzen	<i>ZR - Leider fanden wir auf www.pratteln.ch keine synoptische Darstellung, aus welcher klar würde, was konkret geändert wurde. Antrag: Die Unterlagen zur Landschaftsplanung sind mit einer synoptischen Darstellung der Änderungen zu ergänzen.</i>	Die synoptische Darstellung wurde bereits in Auftrag gegeben. Sie wird gemäss Vereinbarung erstellt, sobald das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen ist.
13.14	✓	Unabhängige Pratteln	Artikel in Rebbauzone anpassen	<i>ZR - Artikel 6, Absatz 2: Antrag: «wenn möglich» ist zu streichen.</i>	Das «wenn möglich» bezieht sich darauf, dass z. B. klimatische Veränderungen dazu beitragen könnten, dass die heute typische Begleitflora nicht mehr zu erhalten ist. Das «wenn möglich» wird gestrichen.
13.15	✓	Unabhängige Pratteln	Spezialzone Mayenfels	<i>ZR - Artikel 12: Antrag: Ergänzen, dass der ökologische Ausgleich auch hier notwendig ist.</i>	Wird aufgenommen.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
13.16	F	Unabhängige Pratteln	Wegerecht bei Schutzzone Neu Schauenburg	<i>ZR - Artikel 22: Wie steht es mit dem Wegerecht für Spaziergänger*innen im Bereich der Schutzzone Neu Schauenburg?</i>	Wegrechte auf bislang Privaten gehörenden Parzellen können über Dienstbarkeitsverträge gesichert werden. Die Zonenvorschriften Landschaft sind hierfür ungeeignet.
13.17	✓	Unabhängige Pratteln	Artikel in finanzielle Förderung anpassen	<i>ZR - Artikel 29: Antrag: «Budget» durch «Aufgaben- und Finanzplan» ersetzen.</i>	Wird geändert.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.1	K	Landbewirtschaftler	Kommissionzusammensetzung	<p><i>Die Bewirtschafter hätten sich eine bessere Durchmischung der Kommission gewünscht, war doch mit dem Ackerbaustellenleiter nur ein direkt betroffener Bewirtschafter Mitglied in der Kommission. Die Zusammensetzung der Kommission stand aus Sicht der Bewirtschafter und direkt Betroffenen im Ungleichgewicht. Nebst Vertreter aus Behörden waren drei Mitglieder aus der Naturschutzkommission vertreten. Dies liess die Bewirtschafter befürchten, dass das neue Reglement zu viele Naturschutzzonen und Vorschriften zur ökologischen Bewirtschaftung enthält.</i></p> <p><i>Die Landwirtschaft ist sich Ihrer Verantwortung der Natur und der Bevölkerung gegenüber bewusst. Das Bild der Landschaft und die Auffassung von Landschaftsbild aus der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Die Landschaft - wie wir sie im südlichen Teil von Pratteln kennen - wurde von der Bewirtschaftung stark geprägt. Wiesen, Weiden und Ackerflächen wechseln sich ab und beinahe auf allen Wiesen und Weiden stehen Hochstamm Obstbäume, die das Bild stark zeichnen.</i></p> <p><i>Bäume, die vor 30, 50 oder 80 Jahren gesetzt wurden, hatten früher in erster Linie nur einen Zweck: sie dienten zur Produktion von diversem Obst. Heute besitzt der Hochstammbaum, vor allem in der Bevölkerung einen anderen Zweck. Er ist Sinnbild von Nachhaltigkeit und Ökologie.</i></p> <p><i>Die Bewirtschaftung hat sich auch in Pratteln in den letzten Jahren verändert, stehen doch viele Parzellen beim Kanton oder Bund unter Vertrag, der die Art und Weise der Nutzung beschreibt. Und hier möchten wir sagen «ohne Zwang» aus einem Reglement.</i></p>	<p>Die Gemeinde sieht die Landschaftsplanung nicht als Zwangsmittel. Sie möchte mit den Bewirtschaftern, die bislang für ihren Mehraufwand nicht entschädigt werden, Bewirtschaftungsverträge abschliessen.</p> <p>Ein alleiniger Verlass darauf, dass die besonders wertvollen Flächen durch kantonale Verträge gesichert sind, ist mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Dementsprechend ist die Gemeinde verpflichtet, im Rahmen der Landschaftsplanung jene Flächen festzulegen, die über den Vertragsschutz hinaus dauerhaft von schädlichen Einwirkungen, z. B. durch eine zu intensive Bewirtschaftung, bewahrt werden sollen. Andere Gemeinden, die die Empfehlungen des Naturinventars nur unzureichend umgesetzt hatten, sind mit der Genehmigung der Planung explizit zur Nachbearbeitung aufgefordert worden.</p> <p>Die Vertreter der Bürgergemeinde in der Kommission Landschaftsplanung haben, gemeinsam mit dem Ackerbaustellenleiter, primär die Interessen der Bewirtschafter und Grundeigentümer vertreten. Auf diesem Weg wurde ein ungefähres Gleichgewicht erzielt.</p> <p>Innerhalb der Kommission wurde stets ein Konsens gefunden. Nur bei regelmässigen «Kampfabstimmungen» innerhalb der Kommission, wäre die scheinbare Mehrheit von Vertretern des Naturschutzes relevant gewesen. ,</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.2	K	Landbewirtschaftler	Produzierende Landwirtschaft vernachlässigt	<p><i>Im Reglement wird aus Sicht der Bewirtschafter zu wenig auf eine produzierende Landwirtschaft eingegangen. Es zählt nur noch Oekologie und Nachhaltigkeit. Man sollte nicht vergessen, dass die Landwirtschaft Lebensmittel produziert, ich wiederhole, Lebensmittel. Wie es der Name schon sagt, Lebensmittel sind Mittel, die zum Leben gebraucht werden.</i></p> <p><i>Sehr befremdend ist auch, dass im südlichen Teil von Pratteln die Oekologie anscheinend das beinahe Wichtigste ist und im nördlichen Teil eine komplette Überbauung nicht in Frage gestellt wird. Wir, die Bewirtschafter, müssen die Oekologie im Ausgleich halten, während der Profit in der Rheinebene das Wichtigste ist.</i></p>	<p>Die Aussage, dass im Süden der Gemeinde die Ökologie anscheinend massgebend ist, trifft nicht zu. In der Kommission wurden alle Schutzmassnahmen im Detail besprochen und einstimmig gutgeheissen. Die Eingaben von Seiten des Naturschutzes lassen erkennen, dass diese Seite die vorliegenden Entwürfe ganz anders einschätzt. Da es nicht möglich ist, alle Interessen miteinander zu vereinbaren, musste die Gemeinde sowohl der einen als auch der anderen Seite Zugeständnisse einräumen.</p> <p>Der Norden der Gemeinde ist schon seit vielen Jahren in den Zonenplänen nicht mehr als Landwirtschaftsland resp. Landwirtschaftszone enthalten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zumindest nach derzeitiger Rechtslage nur noch eine vorübergehende Bewirtschaftung, die mit der Realisierung von Salina Raurica aufgehoben werden soll. Ob sich hieran in der nächsten Zeit etwas ändern wird, bleibt abzuwarten.</p>
14.3.	--	Landbewirtschaftler	Änderung der Ziele der Landschaft	<p><i>ZR - Art. 1 Zweck und Ziel Abs. 2 a - c</i></p> <p><i>Für die Bewirtschafter ist es sehr befremdend, dass die Ziele der Landwirtschaft in einem einzigen Satz niedergeschrieben sind.</i></p> <p><i>Das Wichtigste ist, dass die Natur erlebbar ist und die Pflanzenvielfalt erhalten bleibt.</i></p> <p><i>Eine Aenderung von Abs. 2 a-c wäre aus Sicht der Landwirtschaft begrüssenswert.</i></p>	<p>Die Aussage trifft so nicht zu. Die Zielsetzung ist ausgewogen und berücksichtigt alle Interessen resp. Anforderungen an den Landschaftsraum.</p> <p>Ganz im Interesse der Landwirte steht die Absicht, die Landschaftsschutzzone gegenüber dem Status Quo deutlich zu verkleinern. Hierdurch entsteht mehr Spielraum für die Bewirtschafter.</p>
14.4.	---	Landbewirtschaftler	Ausgleich ist zu streichen	<p><i>ZR - Art. 5 Landwirtschaftszonen Abs. 3</i></p> <p><i>Zonenkonforme Bauten sind möglichst zu Gebäudegruppen zusammenzufassen. und für ökologischen Ausgleich ist zu sorgen</i></p>	<p>Der ökologische Ausgleich ist heute gesetzlich vorgegeben (§9 NLG u. a.)</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.5	✓	Landbewirtschaftler	Um Versiegelung von Flächen bei öWA ergänzen	<i>ZR - Art. 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen Abs. 3 Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglich zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Versiegelung von Flächen ist zu vermeiden.</i>	Die Zonenvorschriften für öffentliche Werke und Anlagen werden dem Antrag entsprechend ergänzt.
14.6.	---	Landbewirtschaftler	Absatz um die biologische Nutzung der Familiengärten	<i>ZR - Art. 9 Spezialzone Familiengärten «Husmatt» und «Hinterem Erli» Abs. 7 Die Nutzung der Familiengärten hat biologisch zu erfolgen. → Ganzer Absatz streichen. Durch wen und wie soll eine biologische Nutzung überprüft und kontrolliert werden?</i>	Die Vorschriften werden von Seiten der Familiengarten-Besitzer unterstützt. Eine Übernahme in die Vereinssatzung oder die «Gartenordnung» erscheint von daher sinnvoll. Wie die Überprüfung letzten Endes stattfinden soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt in Absprache mit dem Verein festgelegt. Die soziale Kontrolle erfolgt durch die Mitglieder des Vereins.
14.7	---	Landbewirtschaftler	Änderung der allg. NSZ-Bestimmungen	<i>ZR - Art. 18 Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte Abs. 3 Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen, Obstgärten und Hecken mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.</i>	Wären diese Schutz- und Pflegevorschriften nicht verbindlich, dann muss ja niemand sich daranhalten. Die Gemeinde kann die Streichung nicht vertreten, zumal die Zonenvorschriften ohne verbindliche Festlegung von Schutzziele und Schutzmassnahmen nicht genehmigungsfähig wäre. Sie hat aber im Reglement festgelegt, dass die Schutz- und Pflegemassnahmen auf Grundlage eines Vertrages angepasst werden dürfen, sofern die Schutzziele hierdurch nicht gefährdet werden.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.7	---	Landbewirtschafter	Schutz- und Pflegemassnahmen streichen bei Flächen mit kt. Nutzungsvertrag	<p><i>Anhang - Die Bewirtschafter nehmen ausschliesslich zu Objekten Stellung, die die Landwirtschaft und die entsprechende Nutzung betreffen.</i></p> <p><i>Grundsätzlich müssen die Schutz- und Pflegemassnahmen bei den nachfolgend näher bezeichneten Objekten komplett und ersatzlos gestrichen werden, da bei allen Objekten ein Nutzungsvertrag mit dem Kanton besteht. Daher gelten die dort festgelegten Richtlinien und Vorschriften. Sofern ein solcher Vertrag mit dem Kanton nicht mehr Bestand haben sollte, muss ein neuer Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter aufgesetzt und unterzeichnet werden, in dem dann auch die Schutz- und Pflegemassnahmen des jeweiligen Objektes niedergeschrieben werden.</i></p> <p><i>Betroffen von der Streichung des jeweiligen Absatzes Schutz- und Pflegemassnahmen sind folgende Objekte bzw. Positionsnummern:</i></p> <p><i>Waldrand Lahalde Pos. Nr. 3)</i> <i>Im Rüscheten (Pos. Nr. 4)</i> <i>Neu Schauenburg (Pos. Nr. 8)</i> <i>Talweiher (Pos. Nr. 9)</i> <i>Obstgarten Mädersrüti / Chrummacher (Pos. Nr. 10)</i> <i>Wiese östlich Hof Ebnet (Pos. Nr. 11)</i> <i>Unterm Adler (Pos. Nr. 15)</i> <i>Röti (Pos. Nr. 17)</i> <i>Paradies (Pos. Nr. 18)</i> <i>Vogtacher (Pos. Nr. 21)</i> <i>Schönenberg (Pos. Nr. 22)</i> <i>Munimatt (Pos. Nr. 26)</i> <i>Hülftenbrugg (Pos. Nr. 28)</i></p>	<p>Ein Nutzungsvertrag mit dem Kanton bedeutet nicht, dass die Naturschutzzone gestrichen werden muss. Der Nutzungsvertrag kann zum Anhang des Zonenreglements abweichende Auflagen enthalten, solange das Schutzziel nicht gefährdet wird. Schutz- und Pflegemassnahmen müssen verbindlich vorgegeben werden und dürfen sich nicht auf den Verweis auf einen bestehenden oder einen noch zu vereinbarenden Vertrag beschränken. Verträge können einseitig gekündigt werden. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines neuen Vertrages ist nicht möglich, da beide Parteien hierdurch de facto entmündigt würden.</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.8	K	Landbewirtschaftler	Pflegemassnahmen unverständlich/nicht durchführbar	<p><i>Anhang - Teilweise sind die formulierten Pflegemassnahmen unverständlich bzw. nicht durchführbar. Z.B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Schnittzeitpunkt frühestens Oktober -> In Hanglagen nicht möglich.</i> - <i>Die pauschale Aussage bei diversen Objekten mindestens 10 % der Fläche stehen zu lassen, ist nicht sinnvoll und auch seitens der Kantonsverträge so nicht aufgeführt.</i> - <i>Teilweise werden einzelne Pflanzenarten bzw. Bereiche festgelegt, welche nicht oder nur zu bestimmten Zeiten gemäht werden dürfen -> das ist so gar nicht möglich</i> 	Bei den nachfolgend aufgeführten Angaben zu Streichungen fehlt in den meisten Fällen die Begründung. In der Regel werden sie damit begründet, dass die geplanten Schutz- und Pflegemassnahmen im Widerspruch zu den kantonalen BFF-Verträgen stehen.
14.9.	✓	Landbewirtschaftler	Änderung der SPM Waldrand Lahalde	<p><i>Anhang - Sollte der Forderung nach einer kompletten Streichung der Schutz- und Pflegemassnahmen nicht entsprochen werden, müssen mindestens folgende Änderungen vorgenommen werden:</i></p> <p><i>Waldrand Lahalde (Pos. Nr. 3)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen (Auszug):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Krautsaum von 1 – 2 m Breite ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen.</i> 	Es wird festgelegt, dass der Schnittzeitpunkt im Vertrag festzuhalten ist.
14.10	✓	Landbewirtschaftler	Änderung des Mähtermins	<p><i>Anhang - Im Rütsheten (Pos. Nr. 4)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen (Auszug):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist jährlich zur Hälfte zu mähen: Termin frühestens 1. Juli. Das Schnittgut ist wegzuführen.</i> 	Es wird festgehalten, dass der Schnittzeitpunkt im Vertrag festzuhalten ist.
14.11.	✓	Landbewirtschaftler	Änderung des Mähtermins	<p><i>Neu Schauenburg (Pos. Nr. 8)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen (Auszug):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist jährlich zur Hälfte zu mähen: Termin frühestens 1. Juli. Das Schnittgut ist wegzuführen.</i> 	Es wird festgehalten, dass der Schnittzeitpunkt im Vertrag festzuhalten ist.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.12	✓	Landbewirtschaftler	Änderungen der SPM Talweiher	<p><i>Talweiher (Pos. Nr. 9)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen:</i> <i>Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Ab Mitte Juni, zweischürige Mahd. - Fouchte Bereiche mit Kohldistel und Spierstaude mit nur einem späten Schnitt (beim ersten Schnitt stehen lassen) schneiden. - Schnittgut getrocknet abzuführen - Bei jedem Schnitt 10% der Fläche an wesentlichen Stellen stehen lassen. 	Förderung von Kohldistel und Spierstaude werden als Schutzziele formuliert. Auf die weiteren Schutz- und Pflegemassnahmen wird verzichtet.
14.13	(✓)	Landbewirtschaftler	Anpassung Perimeter Obstgarten	<p><i>Obstgarten Mädersrüti / Chrummacher (Pos. Nr. 10)</i> <i>Anpassung des Perimeters</i> <i>Fläche von Jan Urech Parzelle Nr. 3280 aus dem Perimeter des Obstgartens streichen.</i> <i>Diese Parzelle ist in der Fruchtfolgefläche von Jan Urech und wird geackert.</i></p>	Die Parzelle Nr. 3280 ist nicht im Perimeter des Obstgartens Nr. 10. Die Parzelle innerhalb des Perimeters des Obstgartens, welche Jan Urech gehört, wäre die Parzelle Nr. 3260. Hier stehen gemäss Orthofoto aus dem Jahr 2018 vier grössere Obstbäume.
14.14	✓	Landbewirtschaftler	Änderungen der SPM Wiese östlich Hof Ebnet	<p><i>Wiese östlich Hof Ebnet (Pos. Nr. 11)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen:</i> <i>Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgenden Bewirtschaftungsauflagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - zweischürige Mahd ab Mitte Juni - Schnittgut getrocknet abzuführen - Bei jedem Schnitt 10% der Fläche an wesentlichen Stellen stehen lassen. 	Anpassung gemäss Antrag

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14. 15	--	Landbe- wirt- schafter	Hecke strei- chen	<i>Im Tal (Pos. Nr. 13) Diese Positionsnummer ist komplett zu streichen. Die Hecke im Tal ist nicht im Geringsten ökologisch wertvoll. Sie grenzt unmittelbar an eine Strasse.</i>	Eine bestehende Hecke darf grundsätzlich nicht beseitigt werden. Diese Hecke ist darüber hinaus heute bereits als Schutzobjekt im Zonenplan Landschaft enthalten. Ohne stichhaltige Begründung und Festlegung einer Ersatzmassnahme darf das Objekt nicht aufgehoben werden. Wenn die Hecke im heutigen Zustand nicht schutzwürdig sein sollte, ist der ursprünglich wertvolle Zustand wiederherzustellen. Bei der Landschaftsplanung in Wittinsburg hat das Kantonsgericht der NLK Recht gegeben, dass eine Streichung von Schutzobjekten ohne Ersatzmassnahme unzulässig ist.
14. 16	✓	Landbe- wirt- schafter	Änderungen der SPM Unterm Ad- ler	<i>Unterm Adler (Pos. Nr. 15) Schutz- und Pflegemassnahmen: Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsför- derung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnah- men festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaf- tungsauflagen: - Keine Düngung - zweischürige Mahd ab Mitte Juni - Schnittgut getrocknet abzuführen - Bei jedem Schnitt 10% der Fläche an wesentlichen Stellen stehen lassen.</i>	Anpassung gemäss Antrag
14. 17	✓	Landbe- wirt- schafter	Änderung des Mäher- mins	<i>Röti (Pos. Nr. 17) Schutz- und Pflegemassnahmen (Auszug): - Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu er- halten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist jährlich zur Hälfte zu mähen. Termin frühestens 1. Juli. Das Schnittgut ist wegzuführen.</i>	Es wird festgehalten, dass der Schnittzeitpunkt im Vertrag festzuhalten ist.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.18	✓	Landbewirtschafter	Änderungen der SPM Paradies	<p><i>Paradies (Pos. Nr. 18)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen:</i> <i>Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Ab Mitte Juni, <i>zweischürige</i> Mahd. - Schnittgut getrocknet abzuführen - Bei jedem Schnitt 10% der Fläche an wesentlichen Stellen stehen lassen. <i>Die Beweidung darf erst nach dem 2. Schnitt geschehen, wobei keine Trittschäden entstehen dürfen</i> - <u>eine extensive Beweidung ist ab dem 2. Schnitt möglich</u> 	Anpassung gemäss Antrag
14.19	✓	Landbewirtschafter	Änderung Termin	<p><i>Schönenberg / Vogtacher (Pos. Nr. 20)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen (Auszug):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Krautsaum von 1 – 2 m Breite ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober, auszumähen und das Schnittgut wegzuführen. 	Schnittzeitpunkt ist im Vertrag festzulegen

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.20	✓	Landbewirtschaftler	Änderungen der SPM Vogtacher	<p><i>Vogtacher (Pos. Nr. 21)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen:</i> <i>Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Düngung - Extensive Beweidung - Krautsaum entlang Wald von 1-2m Breite ist höchstens einmal pro Jahr, frühestens im Oktober auszumähen und das Schnittgut wegzuführen. - Schattenwerfende Bäume und Sträucher am Waldrand sind im Rahmen der Waldrandpflege auszuholzen - Bei Umstellung auf Wiesennutzung: - Ab Juli Juni, zweischürige Mahd. - Feuchte Bereiche mit Kohldistel und Spiorstaude mit nur einem späten Schnitt (beim ersten Schnitt stehen lassen) schneiden. - Bei jedem Schnitt 10% der Fläche an wesentlichen Stellen stehen lassen. 	<p>Siehe Punkt 14.8, Förderung von Kohldistel und Spiorstaude werden als Schutzziele formuliert. Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Antrag</p>
14.21	✓	Landbewirtschaftler	Änderungen der SPM Schönenberg	<p><i>Schönenberg (Pos. Nr. 22)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen:</i> <i>Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Düngung - zweischürige Mahd ab Mitte Juni - Schnittgut getrocknet abführen - Bei jedem Schnitt 10% der Fläche an wesentlichen Stellen stehen lassen. 	<p>Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Antrag</p>

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
14.22	✓	Landbewirtschaftler	Änderung des Mähertmins	<i>Munimatt (Pos. Nr. 26)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen (Auszug):</i> <i>- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist jährlich zur Hälfte zu mähen: Termin frühestens 1. Juli. Das Schnittgut ist wegzuführen.</i>	Schnittzeitpunkt ist im Vertrag festzulegen
14.23	✓	Landbewirtschaftler	Änderung des Mähertmins	<i>Hülftenbrugg (Pos. Nr. 28)</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen (Auszug):</i> <i>- Um die Hecke ist ein Krautsaum von min. 3m Breite zu erhalten. Der Krautsaum darf weder mit Pflanzenschutz- noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist jährlich zur Hälfte zu mähen: Termin frühestens 1. Juli. Das Schnittgut ist wegzuführen.</i>	Schnittzeitpunkt ist im Vertrag festzulegen
14.24	---	Landbewirtschaftler	NSZ streichen	<i>Orchideen-Wiese (Pos. Nr. 30)</i> <i>Diese Position ist komplett aus dem Zonenplan zu streichen. Der Eigentümer wünscht explizit keine Umschreibung seines Objektes im Zonenplan.</i> <i>Es besteht ein Kant. Pflegevertrag und dieser wird auch eingehalten.</i>	Die Begründung ist unzureichend. Kantonale Pflegeverträge können den Erhalt eines Schutzobjektes nicht dauerhaft gewährleisten. Ausserdem ist die Orchideenwiese in den alten Zonenvorschriften Landschaft bereits als Schutzobjekt festgelegt. Es gibt aus Sicht der Gemeinde keinen Grund, das Objekt zu streichen.
14.25	K	Landbewirtschaftler	Finanzierung Obstgärten	<i>Obstgärten</i> <i>Nun noch eine Anmerkung zu den Obstgärten.</i> <i>Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass die wenigsten Hochstammbäume auf der beschriebenen Fläche, in einem kantonalen Vertrag sind.</i> <i>Das würde heissen, wenn das Reglement eine Pflege und Nachpflanzung vorsieht, ist das in einem Vertrag festzuhalten.</i> <i>Nur eine grobe Berechnung:</i> <i>Ca. 250 Hochstammbäume, jährliche Entschädigung von Fr. 35.- bis Fr. 50.-, rechnen wir mit Fr. 40.-</i> <i>→ Jährliche, wiederkehrende Ausgaben von Fr. 10'000.-</i>	Die Gemeinde ist sich bewusst, dass der Schutz der Bäume mit beachtlichen jährlichen Ausgaben verbunden sein wird, wobei der Betrag pro Baum noch auszuhandeln wäre.

Zusammenfassung und Behandlung aus der öffentlichen Mitwirkung

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; --- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.		Name	Thema	Anliegen	Erwägungen des Gemeinderates
15	K	Ursula Schneider Kalt	Sicherung der Parkplätze am Waldrand	<i>Die Erbgemeinschaft Büro und Gewerbehaus *Kästeli* Schneider Roman, Marianne Schneider und Ursula Schneider Kalt wir alle sind nicht ganz zufrieden mit dem Gesprächsausgang vom 05.05.2021. Vor allem geht es uns um die Sicherung der Parkplätze am Waldrand der Parzelle 1090. Diese Parkplätze sind fürs Gewerbehaus und die Mieter enorm wichtig, Wir bitten uns mitzuteilen ob und wie weit durch das neue Naturinventar diese Parkplätze gesichert sind.</i>	Die Naturschutzzone liegt nicht auf der Parzelle Nr. 1090. Auch wenn eine kleine Teilfläche der Parzelle 1090 im Perimeter des Zonenplans Landschaft liegt, betrifft dieser keine bestehenden Parkplätze. Es handelt sich um Waldareal, dessen Abgrenzung durch eine statische Waldgrenze fixiert wurde. Parkplätze wären im Waldareal ohnehin nicht zulässig, sie beschränken sich auf die rechtskräftige Gewerbezone.